Die Tollwut in Unterfranken in den Jahren 1954-1958

Fritz Niklas

Aus der Bayerischen Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleißheim
Direktor: Professor Dr. H. Schellner
Vorgelegt vom Institut für Tierhygiene der Tierärztlichen Fakultät
in München
Vorstand: Professor Dr. A. Meyn

DIE TOLLWUT IN UNTERFRANKEN IN DEN JAHREN 1954 - 1958

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der veterinär-medizinischen Doktorwürde
der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität
München

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

von
Fritz Niklas
aus Donauwörth

1959

Gedruckt mit Genehmigung der Tierärztlichen Fakultät
der Universität München

Dekan: Professor Dr. K. Zipf

Referent: Professor Dr. A. Meyn

Tag der Promotion: 27. Februar 1959

UNI - Druck, München 13, Amalienstraße 85

Meiner lieben Gattin gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555215_0097

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einleitung	1
A. Allgemeiner Teil	2
1. Aus der Hundetollwut ist eine Fuchstollwut geworden	2
2. Änderung der Eigenschaft des Virus	2
3. Der Seuchenzug nach dem 2. Weltkrieg	5
B. Die Tollwut in Unterfranken	7
1. Das Seuchengeschehen im Jahre 1954	7
2. " " " " 1955	15
3. " " " " 1956	21
4. " " " " 1957	29
5. " " " " 1958	37
Zusammenfassung	43
C. Diagnostik der Tollwut	47
1. Das Krankheitsbild	47
2. Der pathologisch-anatomische Befund (Sektionsbefund)	48
3. Der Nachweis der Negrischen Körperchen	48
4. Der Tierversuch	51
5. Serologische Methoden	51
D. Tollwut im Hinblick auf Fleischbeschau und Lebensmittelüberwachung	53
E. Tollwut und Veterinärpolizei	61
F. Stellungnahme der Forstbehörde und der Jäger	79
G. Die Gefahr für den Menschen und die Schutzimpfung	79
H. Zusammenfassung	82
J. Literaturverzeichnis	84
K. Lebenslauf	88

E I N L E I T U N G

Tollwut! Zu allen Zeiten überfiel die Menschen Angst und Sorge, wenn sie dieses Wort hörten. Wie ein heraufsteigendes Gewitter, langsam aber stetig, zog dieses Unheil über die Lande. Fast ausschließlich war der Begriff der Tollwut mit dem Hund, dem treuesten Begleiter des Menschen verbunden. Selten waren die Erkrankungen anderer Haustiere. In allen Jahrhunderten hat sich die Medizin mit dieser furchtbaren Krankheit befaßt und sie zu bekämpfen versucht. Ein voller Erfolg, die Ausrottung der Seuche, blieb ihr bis heute versagt. Noch bis in die gegenwärtige Zeit hüllt sie sich in Dunkel, denn es steht immer noch fest, daß es zur Zeit noch kein Mittel gibt, eine Lyssa humana zu heilen, wenn klinische Symptome bereits aufgetreten sind.

Die nachfolgende Arbeit macht sich zur Aufgabe, den Verlauf und die Ausbreitung der Tollwut im Regierungsbezirk Unterfranken aufzuzeigen und die Maßnahmen zu beleuchten, welche die Regierung von Unterfranken in den Jahren 1954 - 1958 unternahm, um die unaufhaltsam erscheinende Seuche zu bekämpfen.

A. ALLGEMEINER TEIL

1. Aus der Haustiertollwut ist eine Wildtollwut geworden

Die Tollwut, die nach dem ersten Weltkrieg im wesentlichen auf Hunde und gelegentliche Erkrankungen bei anderen Haustieren beschränkt war, griff im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges und der Nachkriegszeit auch auf wildlebende Tiere über. Heute ist aus dieser Haustiertollwut eine Wildtollwut geworden, denn über 86 % der Tollwutfälle, die Hauptmasse der erkrankten Tiere stellen die Wildtiere und unter ihnen wiederum in überwiegender Mehrzahl die Füchse. Und hier wiederum beobachten wir im Seuchengeschehen, daß in den Monaten März/April, bedingt durch die während der Ranzzeit der Füchse Mitte Dezember bis Januar gegebene größere Infektionsmöglichkeit, die Seuche bei den Füchsen erheblich zunimmt. Aufschlußreich hierzu ist die beiliegende graphische Darstellung Seite 3 und die Tabelle Seite 4.

Da klinisch tollwutkranke Füchse ihre Artgenossen nicht beißen, (Schoop 36) muß der in der Inkubation befindliche Fuchs der Krankheitsträger sein. Beißereien zwischen den Rüden sind vor allem in der futterarmen Winterzeit und während der Ranzzeit anzunehmen. Ferner ist während der Ranzzeit durch den Kontakt mit der Fähe durch Speichel und Kot die Möglichkeit der Infektion gegeben, zumal das Lyssavirus in Speichel und Kot nachgewiesen ist. Die Vermehrung der Raubwildbestände, bedingt auch durch das Waffenverbot der Besatzungsmächte, nach dem 2. Weltkrieg dürfte dazu beigetragen haben, daß sich die Tollwut rasch unter den Wildtieren, insbesondere den Füchsen, ausbreiten konnte.

2. Änderung der Eigenschaft des Virus

Es ist ferner zu erwägen, ob eine Änderung der Eigenschaft des Lyssavirus als Ursache für das Übergreifen auf das Wild in Frage kommt.

Nocard (zit. nach Koch 21) beobachtete bei Füchsen nach 7 - 8 Passagen eine entschiedene Virulenzsteigerung des Straßenvirus. Versuche mit Hunden, Katzen und Wölfen hatten das gleiche Ergebnis. Pasteur u.a. stellten übereinstimmend fest, daß das Straßenvirus durch Affenpassage an Virulenz verliert (21).

Die Änderung der Virulenz des Tollwutvirus durch Tierpassagen hat Pasteur in genialer Weise für die Schutzimpfung des Menschen ausgenutzt.

Alexander (zit. nach Paarmann 25) berichtet von Meerkatzentollwut, die

Tollwutfälle bei Füchsen

Vergleich der Jahre 1954 - 1958

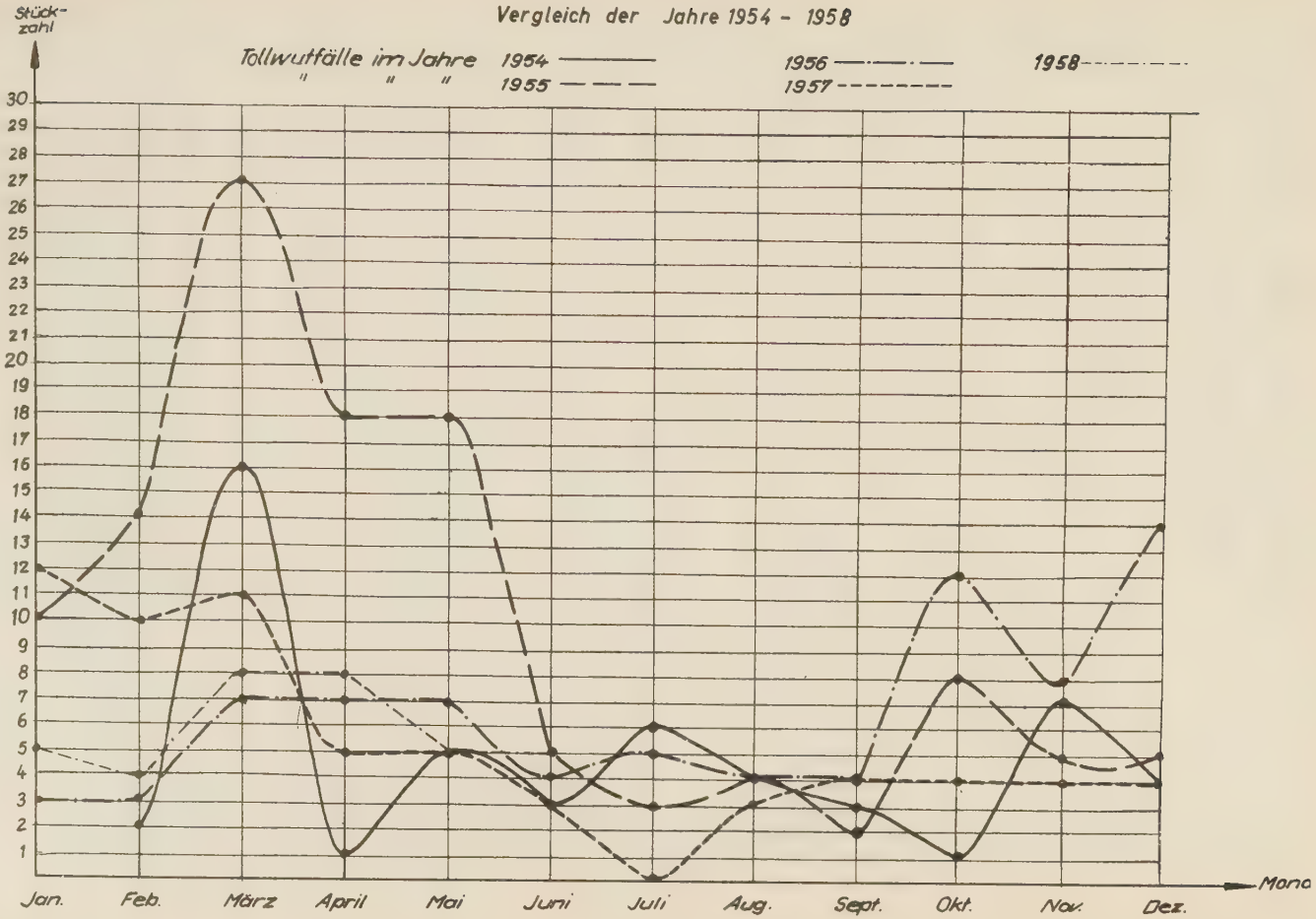

Tollwutfälle festgestellt bei Füchsen von 1954 bis heute

Jahr Monat	1954	1955	1956	1957	1958
Januar	—	10	3	12	5
Februar	2	14	3	10	4
März	16	27	7	11	8
April	1	18	7	5	8
Mai	5	18	7	5	5
Juni	3	5	4	3	5
Juli	6	3	5	—	
August	4	4	4	3	
September	3	2	4	4	
Oktober	1	8	12	4	
November	7	5	8	4	
Dezember	4	5	14	4	
Summe	52	119	78	65	35

nicht auf den Hund, wohl aber auf das Rind, das Schwein und den Menschen übertragbar sei.

Hjortlund (15) beobachtet Tollwut bei Polarfüchsen, die wohl auf den Hund, aber nicht auf den Menschen übertragbar ist.

In Südamerika wurde 1908 durch blutsaugende Fledermäuse eine lyssavirusbedingte Erkrankung der Pferde, Maulesel und Rinder festgestellt und als Mal de caderas bezeichnet (18). Diese Fledermäuse sind sehr lang viruskrank, ehe sie eingehen. Von Südamerika soll 1925 eine Verschleppung auf die Insel Trinidad erfolgt sein, wo dann 1929 die ersten Fälle von Tollwut bei Menschen bekannt wurden.

Doerr (7) hält es für wenig wahrscheinlich, daß sich durch die Fledermauspassage das Virus geändert habe und eine Virulenz für den Menschen daraus entstanden sei.

Es scheint durchaus möglich, daß das Virus der gegenwärtigen Tollwut durch jahrelange Passage bei Füchsen an Virulenz für diese Tiere zugenommen hat. Hell (14) kommt auf Grund von Beobachtungen zu dem Schluß, daß die Tollwut ungleich rascher verläuft als früher und daß sich die Virulenz des Virus gesteigert haben muß.

Paarmann (25) glaubt, daß das Virus des jetzigen Seuchenzuges für den Menschen avirulent sei, da Erkrankungen von Menschen nicht sicher nachgewiesen seien. Die 25 Todesfälle bei Menschen in der DDR von 1947 - 1954 beweisen das Gegenteil, nämlich daß das Virus an Pathogenität nichts eingebüßt hat (Starke, G. und Winkler, Chr. 38).

Es wäre deshalb auch falsch, anzunehmen, daß bei der gegenwärtig herrschenden Verseuchung des Wildes die Gefahr der Ansteckung für den Menschen geringer geworden sei, als ehedem bei der Hundetollwut. Bißverletzungen durch das Wild sind nicht sehr häufig, aber die Berührung von Mensch und krankem Wild findet oft statt, so daß eine Infektion erfolgen kann. Durch das eventuelle Übergreifen der Wildtollwut auf Hund und Katze besteht für den Menschen von dieser Seite her eine ständige Gefahr.

3. Seuchenzug nach dem 2. Weltkrieg

Das zahlenmäßige Ansteigen der lyssaverseuchten Gemeinden und Gehöfte war zwangsläufig bedingt, da die korrekte Durchführung der Veterinärpolizei vorübergehend erheblich eingeschränkt war und die innerstaatlichen Funktionen nach den letzten Weltkriegen mancher Änderung unterworfen waren.

Langsamkeit und Stetigkeit der Ausbreitung sind zwei charakteristische Symptome der Tollwut. Auch nach dem 1. Weltkrieg flackerte die Tollwut auf und erreichte in den Jahren 1920 - 1924 einen Höchststand. Während 1920 in Deutschland 500 Gemeinden tollwutverseucht waren, hatte die Verseuchung mit über 1650 Gemeinden im Jahre 1924 ihren Höhepunkt erreicht. Im gesamten gab es von 1920 - 1938 in Deutschland 12 679 wutkranke oder tollwutverdächtige Tiere. 78 % davon waren Hunde (Röhm 31).

Das gleiche Geschehen wiederholte sich nach dem 2. Weltkrieg. Nach einem Bericht von Schoop (zit. nach Standfuss 37) breitete sich die Tollwut nach 1941 vom Zentrum der ehemaligen Provinz Posen ausgehend in einer riesigen Welle weiter nach Westen aus.

In Deutschland sind es zwei Gebiete, in denen Tollwut seit Jahren festzustellen ist. Das eine ist das Gebiet zwischen Oder und Elbe, wo die Seuche seit 1947 mit mehr oder minder starkem Wechsel an Ausdehnung und Heftigkeit auch heute noch auftritt. Das andere Gebiet ist in Westdeutschland. Horn (16) berichtet 1951 über das erste Auftreten der Seuche entlang der Zonengrenze Niedersachsens. Im gleichen Jahr erreichten uns Meldungen, daß die Seuche die westdeutsche Grenze in Schleswig-Holstein überschritten hatte (Bärwald 5). Anfang März 1951 wurde die Seuche 1 km von der deutsch-tschechischen Grenze entfernt, bei einem Hund amtstierärztlich festgestellt (Christel 4). 1953 meldet Hessen eine starke Verseuchung.

In Thüringen (Hutter 17) war die Tollwut nach amtlichen Unterlagen seit dem Jahre 1874 nicht mehr ermittelt worden. Im Januar 1952 wurden auch aus diesem Gebiete die ersten Tollwutfälle und zwar bei Füchsen gemeldet und nachgewiesen. Völlig unbemerkt hatte die Tollwut unter dem Raubwild ein solches Ausmaß angenommen, daß die Seuche im Januar 1953 einen Höchststand mit 121 Fällen erreicht hatte, an welchem allein 62 Füchse beteiligt waren. Durch die verschärften Bekämpfungsmaßnahmen, die Mitte Januar anliefen, wurden im Februar 1953 nur 24 Fälle gezählt, darunter 20 Füchse. Nach einem geringen Anstieg in den Monaten März/April erfolgte ein ständiger Rückgang.

Diese stark auftretende Tollwut hatte auch in hohem Maße die Menschen gefährdet. Nach Pitschke (27) mußten in der Zeit von 1952 bis 1955 1950 Personen schutzgeimpft werden.

Der Seuchenzug hatte auf seinem unaufhaltsamen Vordringen im Jahre 1954 auch Unterfranken erreicht. Es besteht kein Zweifel, daß die Tollwut aus der Ostzone in das Gebiet von Unterfranken eingeschleppt wurde. Ihr Auftreten entlang der Zonengrenze deutet darauf hin.

B. DIE TOLLWUT IN UNTERFRANKEN

1. Das Seuchengeschehen im Jahre 1954

Der erstmalige Ausbruch der Tollwut in Unterfranken wurde in der Gemeinde Ostheim v. d. Rhön, Lkr. Mellrichstadt festgestellt. In der Nacht vom 8. auf 9. Februar 1954 brach ein Fuchs in den Hühnerstall einer Mühle ein, die 1 Kilometer von der geschlossenen Ortschaft entfernt liegt. Der Fuchs tötete 4 Hühner. Der Besitzer tötete den Fuchs mit einer Gabel. Die Landpolizei Ostheim stellte den abgebalgten Kadaver sicher. Die amtstierärztlichen Erhebungen ergaben, daß in den letzten Tagen ein Fuchs wiederholt in der Nähe des Gehöftes gesehen wurde, der Menschen an sich herankommen ließ und sich zähnefletschend stellte, wenn versucht wurde, ihn zu vertreiben. Auf Grund des verdächtigen Verhaltens des Fuchses wurde der Kadaver an die Bayer. Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung (LTB) in Schleißheim eingesandt. Die mikroskopische Untersuchung des Gehirns ergab, daß der Fuchs an Tollwut erkrankt war. Somit war die Tollwut in Unterfranken erstmals amtlich am 11. 2. 1954 festgestellt.

Der Lkr. Mellrichstadt mit der ehemals thüringischen Enklave Ostheim v. d. Rhön ist der nördlichste Lkr. Bayerns und Unterfrankens, der, einem Dreieck gleich, mit der Spitze in die derzeit sowjetisch besetzte Ostzone hinein ragt. Diese nördlichste Spitze und die Nord-Ostgrenze besteht fast auf ihrer ganzen Länge nur aus Höhenzügen und ist mit dichten und weiten Wäldern bedeckt. Einige wenige Täler mit kleinen Bächen stellen Querverbindungen her. Im Nordwesten grenzt der Lkr. Mellrichstadt an Hessen. Auch hier bilden dichtbewaldete Berge die Grenze. In diesen Wäldern findet man an Wild zahlreiche Hirsche, Rehe, Hasen und Wildschweine; außerdem an Raubwild Füchse, Dachse, Marder, Iltisse, Wiesel und viele Raubvögel. Ungestört durch Menschen und begünstigt durch die geographischen Gegebenheiten kann das Wild die Grenzen überschreiten.

Bei der augenblicklichen politischen Lage und durch die völlige Behinderung jeden Verkehrs war es unmöglich, mit dem benachbarten Meiningen auf dem Wege über die Meldepflicht von Seuchenausbrüchen gemäß dem Viehseuchengesetz in Kontakt zu kommen. Von dort war über die damalige Seuchenlage nichts zu erfahren. So konnten auch keine gemeinsamen Maßnahmen zur Bekämpfung der Tollwut getroffen werden. Die Folge war, daß sich die Tollwut ungestört von hier aus weiter ausbreiten und im Regierungsbezirk Unterfranken Fuß fassen konnte.

Bald kamen weitere Meldungen.

Im Lkr. Bad Neustadt a. d. Saale zeigte ein Reh tollwutverdächtige Erscheinungen und wurde von dem Jagdinhaber erschossen. Die Untersuchung in der LTB am 25. 2. 1954 ergab, daß das Reh an Tollwut erkrankt war.

In der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale wurde am 23. 2. 1954 ein Bauunternehmer von seinem eigenen Schäferhund gebissen, der am folgenden Tag den Sohn und die Frau zu beissen versuchte. Der beigezogene Tierarzt erstattete Anzeige auf Tollwutverdacht. Amtstierärztlich wurde festgestellt, daß der Hund ein wesentlich verändertes Benehmen zeigte. Er bellte nicht mehr und war hochgradig beißsüchtig. Am 26. 2. 1954 verschlechterte sich der Zustand des Hundes und er versuchte auszubrechen. Der Hund wurde daraufhin erschossen. Die Sektion ergab, daß der Magen mit einem Knäuel von Holzwolle, Stroh und Heu gefüllt war, ein charakteristisches Symptom für Tollwut. Am 2. 3. 1954 wurde die Tollwut durch die LTB bestätigt. Der Besitzer hielt den Hund als Wachhund in einer Lagerhalle. Etliche Wochen vor der Erkrankung des Hundes wurde in der Nacht große Unruhe gehört. Man nahm an, daß der Hund in dieser Nacht von einem tollwutkranken Fuchs oder einem anderen Raubwild gebissen worden war.

Ein weiterer Tollwutausbruch wurde im Lkr. Bad Neustadt a. d. Saale von einem Fuchs gemeldet, der durch sein abnormes Verhalten wegen Tollwutverdacht erschlagen wurde. Die LTB bestätigte Tollwut.

Im Lkr. Königshofen i. Gr. erschoß ein Landwirt und Jagdpächter einen an seinem Hause vorbeilaufenden Fuchs, der keine Scheu und ein sonderbares Benehmen zeigte. Auch hier wurde die Seuche am 26. 2. 1954 bestätigt.

Die Tollwut griff im März auch auf die Kreise Bad Kissingen, Hofheim und Schweinfurt über. Insgesamt wurden 16 tollwütige Füchse in diesen 3 Kreisen durch die mikroskopische Untersuchung in der LTB festgestellt. Darunter befand sich ein Fuchs, der einen Bauern angriff und von diesem nur mühsam mit der Peitsche abgewehrt werden konnte, bis der herbeieilende Sohn den Fuchs mit der Hacke erschlug. Bei der Zerlegung fanden sich im Magen Laub, Holzsplitter, kleine Kieselsteine, Gras und Tierhaare. Im Monat April blieb die Tollwut auf die 6 verseuchten Landkreise beschränkt. Ermittelt wurde die Tollwut bei 2 Rehen, bei einem Hund und bei einem Fuchs. Bei dem Hunde handelte es sich um einen Diensthund der Landpolizei, der im Monat März wegen Tollwutverdachtes getötet wurde. Auch sein Magen enthielt Holzwolle und Stroh. Der Tierversuch bestätigte Tollwut.

Weiter wurde ein Hund eines Mühlenbesitzers getötet, nachdem typische Erscheinungen der Wut (vollkommene Trigeminuslähmung und Paralyse der Nachhand) beobachtet wurden. Auch dieser Hund war von einem Fuchs gebissen und Tollwut durch den Tierversuch in der LTB nachgewiesen worden.

Im Mai wurde der Neuausbruch der Tollwut im Lkr. Haßfurt zunächst bei einem Fuchs festgestellt; weitere Meldungen kamen über 3 Füchse und 3 Hunde aus den Landkreisen Bad Kissingen und Bad Neustadt a. d. Saale.

Ein Bauer erschlug im Wald beim Holzfahren einen Fuchs, der sich in die Radspeichen des Wagens verbissen hatte. Die LTB bestätigte Tollwut.

In einer Ortschaft wurde ein toller Hund erschossen, nachdem er 6 andere Hunde und 2 Katzen gebissen hatte. Die Tötung der gebissenen Tiere erfolgte auf behördliche Anordnung. Die Ermittlungen ergaben, daß der Hund, der auf einem offenen Gehöft vor dem Hause angekettet war, etwa 4 Wochen zuvor nachts heulende Laute von sich gegeben hatte. Am Morgen wurden Spuren gefunden, die von einem Fuchs herrühren konnten. Der Hund hatte sich nachts von der Kette freigemacht und war nach der Ortschaft entlaufen.

Ein Hund hatte einen Menschen gebissen und stand daher in Beobachtung. Während dieser Zeit zeigte der Hund keine Anzeichen einer Erkrankung, wurde aber 4 Tage nach Beendigung der Beobachtungszeit von dem Besitzer getötet. Auf das Gerücht hin, daß der Hund gewisse Lähmungserscheinungen gezeigt haben soll, ließ der Amtstierarzt das Tier ausgraben und dessen Gehirn an der LTB untersuchen. Tollwut wurde durch den Tierversuch nachgewiesen.

Im Lkr. Königshofen wurde ein Fuchs getötet, der in ein Gehöft eingedrungen war und den angeketteten Hund verletzt hatte. Bei dem Fuchs wurde durch die LTB Tollwut festgestellt.

Bei einem verendeten Hund wurde der Verdacht auf Tollwut ausgesprochen. Eine Person, die von dem Hund 4 Tage vor seinem Tod gebissen worden war, unterzog sich der Schutzimpfung. Der Tierversuch verlief positiv.

Im Monat Juni gab es weitere 7 Fälle von Tollwut in den bereits verseuchten Landkreisen; zum erstenmal bei einer Katze. Die Katze hatte ihre Herrin in beide Beine gebissen. Sie wurde daraufhin erschossen. In der LTB wurde Tollwut nachgewiesen. Die Bevölkerung wurde aufgefordert, sämtliche Hunde und Katzen unter besonders strenge Bewachung zu nehmen, verdächtige Krankheitserscheinungen sofort zu melden und Katzen freiwillig abzuschaffen. Die Polizei wurde ermächtigt, im Sperrbezirk Hauskatzen abzuschießen. Ein großer Teil der Katzen wurde abgeschafft.

Ein Schäfer tötete ein Reh, das unter Ausstoßung heiserer Laute mit dem Kopf gegen den Boden stieß. Er weidete es aus. Der Amtstierarzt, von einem Jäger in Kenntnis gesetzt, stellte das Reh samt den Eingeweiden sicher. Die Untersuchung ergab Tollwut.

Die LTB stellte im Monat Juli bei 7 Tieren Tollwut fest. Es wurde wiederum

berichtet, daß Füchse erlegt wurden, die ohne Scheu direkt auf die Personen, die sie töteten, zugelaufen waren.

Ein Reh, das bellende Laute von sich gab, wurde am Ortsrande einer Gemeinde getötet.

Im August wurde die Tollwut durch die mikroskopische Untersuchung bei 4 eingesandten Füchsen nachgewiesen. Ein Fuchs wurde im Lkr. Hofheim und die anderen 3 Füchse im Lkr. Schweinfurt erlegt.

In den Landkreisen Bad Kissingen und Bad Neustadt wurde im September jeweils ein Fuchs und im Landkreis Hofheim 1 Reh mit Tollwut festgestellt.

Die Tollwut wurde im Monat Oktober bei 2 Hunden, bei 2 Katzen sowie bei 2 Rehen festgestellt. Die Diagnose wurde durch den Nachweis der Negrischen Körperchen in der LTB gesichert und bei einem Reh durch den positiven Tierversuch erhärtet. Bei den 2 Hunden handelte es sich um die Hunde eines Schäfers im Lkr. Schweinfurt. Einer dieser Hunde war von einem Jagdpächter streunend angetroffen und erschossen worden. Das Tier stand vollkommen teilnahmslos, stark speichelnd im Felde und reagierte nicht auf Anruf. Bei der amtstierärztlichen Untersuchung der weiteren 2 Hunde des Schäfers zeigte ein Hund, der angeblich seit 4 Tagen krank war, tollwutverdächtige Erscheinungen, starken Speichelfluß, Teilnahmslosigkeit, Unterkieferlähmung und Nickhautvorfall. Die beiden Hunde wurden auf behördliche Anordnung getötet.

Im November hat sich die Tollwut weiter verbreitet. Neu aufgetreten ist sie im Lkr. Brückenau. Die Feststellung der Seuche erfolgte bei einer Katze, 7 Füchsen, 3 Rehen und einem Dachs.

Im Glashüttenhof Lkr. Alzenau erkrankte 1 Kuh an tollwutartigen Erscheinungen. Das Gehöft liegt nur wenige Kilometer von dem hessischen Lkr. Gelnhausen entfernt, in dem seit 9 Monaten Tollwut unter dem Raubwild herrschte, so daß die Möglichkeit bestand, daß die Kuh auf der Weide von einem tollwütigen Tier gebissen worden war. Bei der amtstierärztlichen Untersuchung zeigte die Kuh Erscheinungen von Depression und eine Lähmung der Nachhand. Die Kuh wurde, nachdem sie zum Festliegen gekommen war, getötet. Die Sektion ergab keinen path.-anatomischen Befund. Bei der Untersuchung des Gehirns wurden keine Negrischen Körperchen festgestellt. Der Impfversuch verlief negativ.

Tollwut der Katzen trat im Lkr. Bad Kissingen auf. Bei einer wildernden Katze konnte Tollwut ermittelt werden. Drei Personen, die von Katzen gebissen worden waren, wurden zur Schutzimpfung eingewiesen.

Im Lkr. Haßfurt hatte ein Rehbock Tollwut. Der Bock, der sich auffallend verdächtig benahm, wurde von mehreren Jungen beobachtet, stürzte in einen Bach

und ertrank. Die Jungen zogen ihn heraus und schleiften ihn ins Dorf.

Im Lkr. Schweinfurt erfolgte die Feststellung der Seuche bei 2 Rehen und einem Dachs. Das eine Reh hatte einen Jäger angegriffen und das andere wurde von einem Jäger mit den Händen eingefangen.

Weiter griff ein Fuchs einen Bauern an, der ihn nur mit Mühe mit der Peitsche abwehren konnte, bis der Sohn das Tier mit einer Gabel tötete. Ein weiterer Fuchs, der einen Autofahrer angegriffen und zum Wiedereinsteigen in das Auto gezwungen hatte, wurde von der Landpolizei erschossen. Ein Dachs wurde von einem Waldarbeiter, den er angegriffen hatte, erschlagen.

Im Dezember wurden 8 Fälle von Tollwut in 5 Landkreisen festgestellt. Von den 4 tollwütigen Füchsen im Lkr. Brückenau wurden 2 je in einem Anwesen getötet, in das sie eingedrungen waren. Ein weiterer Fuchs wurde in einer Gemeindeflur erlegt und einer wurde in einer Waldabteilung tot aufgefunden.

Im Lkr. Neustadt a. d. Saale wurde ein Reh eingefangen und von dem Jagdberechtigten erschossen. Ein weiteres Reh wurde im Landkreis Haßfurt getötet. Die Untersuchung bei letzterem ergab das Vorhandensein von Negrischen Körperchen.

In einer Gemeinde im Lkr. Hofheim drang ein Fuchs in ein Gehöft ein, verbiß sich in den Hofhund und entwich. Der Hund, der als ansteckungsverdächtig galt, wurde getötet.

Das Ergebnis der monatlich erfolgten Meldungen und Aufzeichnungen ist folgendes:

Der Ausgangspunkt der Tollwut ist das Grenzgebiet - der Landkreis Mellrichstadt. Von hier aus dringt sie in breiter Front nach Westen und Südwesten vor und verseuchte im Laufe des Jahres 1954 weitere sieben Landkreise:

Bad Neustadt a. d. Saale, Königshofen i. Gr., Bad Kissingen, Hofheim, Schweinfurt, Haßfurt und Brückenau. Die beigelegte Darstellung (Seite 12) gibt über den räumlichen Ablauf der Tollwut ein klares Bild.

Die eingehenden Beobachtungen über die Krankheitserscheinung und den Krankheitsverlauf, ebenso die Aufzeichnungen der hervortretendsten Symptome decken sich mit dem, was über die Erscheinungsformen der Wildtollwut bekannt war.

Aufschlußreich ist die beiliegende Tabelle Seite 13/14. Insgesamt erfolgten 148 Einsendungen, davon waren 80 nachgewiesene Fälle von Tollwut und von diesen entfallen 52 auf die Füchse. Die übrigen 28 verteilen sich auf 13 Rehe, 3 Dachse, 8 Hunde und 4 Katzen.

Räumlicher Ablauf der Tollwut im Jahre 1954

Maßstab 1:1000 000
1 mm = 1 Km

1954 erstes Halbjahr verseucht

1954 zweites Halbjahr verseucht

Tollwutgeschehen 1954
Wild

lfd. Nr.	Kreise	Füchse		Rehe		Dachse		Anderes Wild	
		+	—	+	—	+	—	+	—
1	Alzenau	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bad Kissingen	17	2	—	1	1	—	—	—
3	Bad Neustadt a. S.	6	—	4 2°	—	—	—	—	—
4	Brückenau	1	—	—	—	—	—	—	—
5	Ebern	—	1	—	—	—	—	—	—
6	Gemünden	—	1	—	2	—	—	—	—
7	Gerolzhofen	—	1	—	1	—	—	—	—
8	Hammelburg	—	—	—	2	—	—	—	—
9	Haßfurt	1	1	2	1	—	—	—	—
10	Hofheim	9	2	1	3	—	1	—	1 Marder
11	Karlstadt	—	1	—	—	—	—	—	—
12	Kitzingen	—	—	—	1	—	—	—	—
13	Königshofen i. Gr.	10	—	—	1	—	—	—	—
14	Marktheidenfeld	—	1	—	—	—	—	—	—
15	Mellrichstadt	1	—	1 1°	2	—	—	—	1 Hase
16	Miltenberg	—	2	—	—	—	—	—	—
17	Schweinfurt	7	3	2	2	2	1	—	—
18	Würzburg	—	1	—	—	—	—	—	—
19	Schweinfurt Stadt	—	1	—	—	—	—	—	—
20	Würzburg Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	52	17	13	16	3	2	—	2

Es bedeutet ○ = im Tierversuch positiv

Tollwutgeschehen 1954
Haustiere

Hunde +	Hunde —	Katzen +	Katzen —	Rind —	Summe
—	—	—	—	1	1
—	2	2	4	—	29
3 2°	4	1	—	—	22
—	—	—	—	—	1
—	1	—	—	—	2
—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	2
—	1	—	—	—	6
—	2	—	1	—	20
—	1	—	1	—	3
—	—	—	—	—	1
1°	—	—	—	—	12
—	—	—	1	—	2
—	—	1	2	—	9
—	1	—	—	—	3
2	3	—	1	—	23
—	1	—	1	—	3
—	1	—	1	—	3
—	—	—	1	—	1
8	17	4	13	1	148

Zahl der Einsendungen (Wild und Haustiere)	148	
Zahl der nachgewiesenen Tollwutfälle	80	
<u>davon Wild:</u>		85 %
Füchse	52	65 %
Rehe	13	16,25 %
Dachse	3	3,75 %
<u>davon Haustiere</u>		15 %
Hunde	8	10 %
Katzen	4	5 %

Es bedeutet ○ = im Tierversuch positiv

2. Das Seuchengeschehen im Jahre 1955

Zu Beginn des Jahres 1955 griff die Seuche auch auf den Lkr. Hammelburg über. Sie wurde im Januar nur bei Wild festgestellt. Insgesamt wurden 17 Fälle von Tollwut (5 Rehe und 12 Füchse) nachgewiesen.

Der Tierversuch des im Dezember 1954 im Lkr. Bad Neustadt lebend eingefangenen Rehbocks verlief negativ. Die drei Personen, die das tollwutkranke Tier gefangen hatten, wurden zur Schutzimpfung eingewiesen.

Besondere Beobachtungen, die erwähnenswert wären, wurden im Monat Januar nicht getätigt.

Im Monat Februar griff die Tollwut auf den Lkr. Gemünden über. Festgestellt wurde die Seuche bei einer Katze, einem Reh und 14 Füchsen.

Im Landkreis Kitzingen verletzte eine tollwütige Katze 3 Personen; sie wurden schutzgeimpft. Bei anderen Berichten von tollwutkranken Füchsen handelte es sich wiederum um Tiere, die ohne Scheu am Ortsrand herumliefen oder in Gehöfte eindrangen und hier erschlagen wurden.

In den nunmehr 8 mit Tollwut verseuchten Landkreisen des Regierungsbezirks wurden im März 27 Fälle festgestellt. Es sind dies 1 Katze, 1 Reh und 25 Füchse. Davon entfallen auf den Lkr. Brückenau 12 Füchse, von denen 7 in Gehöfte eingedrungen und dort erlegt worden waren.

Im Lkr. Haßfurt traf ein Landwirt beim Betreten der Scheune auf einen Fuchs; dieser biß ihn in den Gummistiefel, konnte jedoch den Landwirt selbst nicht verletzen.

Im Lkr. Schweinfurt torkelte ein Reh durch die Gassen eines Ortes und wurde von einem Jäger erschossen.

Eine Katze, die zugelaufen war, hatte nach 8 Tagen ihre Pflegerin gebissen. Diese wurde schutzgeimpft.

Im April wurde die Tollwut bei 19 Füchsen, 2 Rehen und 3 Hunden nachgewiesen.

Ein interessanter Fall wurde aus dem Lkr. Brückenau gemeldet. Ein Hund war unter den Erscheinungen der stillen Wut verendet. Nach den Ermittlungen des Amtstierarztes war der Hund Ende Februar mit einem Fuchs in Berührung gekommen. Am 2. April biß er das zweijährige Kind seines Herrn, das er auch beleckt hatte. Seit dieser Zeit zeigte der Hund angeblich ein verändertes Benehmen, schlechte Freßlust, heiseres Bellen und Bissigkeit. Er verendete am 9. April. Das Kind hatte am 11. April seinen Großvater beim Spielen in die Unter-

lippe gebissen. Beide wurden in die Wutschutzstation nach Würzburg eingewiesen.

Ein Student aus Neuwildflecken wurde auf der Straße nach Bischofsheim von einem Dachs in die Hand gebissen. Der Dachs ist entkommen.

Der Monat Mai brachte mit 12 Ermittlungen bei Füchsen eine besonders starke Zunahme der Tollwut im Lkr. Gemünden. Bemerkenswert ist die Feststellung der Tollwut bei einem Marder. Er war in ein Gehöft eingedrungen und hatte mit der Hauskatze gerauft. Vom Februar 1954 bis 1. Juli 1958 blieb dies der einzige Fall der Tollwut bei dem Raubwild Marder. Weiter wurden in diesem Monat die Tollwut bei 2 Hunden und 6 Füchsen gemeldet.

Im Lkr. Hammelburg vermutete ein Hundebesitzer eine Vergiftung seines Hundes und veranlaßte eine tierärztliche Untersuchung. Das sonst bösartige Tier ließ dies ohne Anwendung von Zwangsmitteln geschehen, wobei auch das Maul ohne Handschutz geöffnet wurde. Auf Grund des Vorberichtes und des Ergebnisses der klinischen Untersuchung bestand der Verdacht auf Vergiftung. Nach 2 Tagen ging das Tier ein und wurde vom Besitzer eingegraben. Der Amtstierarzt erhielt von dem prakt. Tierarzt Kenntnis, veranlaßte die Ausgrabung und sandte den Kopf zur Untersuchung ein, sie verlief negativ. Durch den Tierversuch konnte Tollwut ermittelt werden. Menschen und Tiere wurden durch den Hund nicht verletzt.

Im Juni trat die Tollwut weniger stark auf. 11 Fälle in 5 Verwaltungsbezirken wurden festgestellt, davon bei 5 Rehen, 4 Füchsen, einem Dachs und einer Katze.

Diese streunende Katze lief in einem Gehöft mit schwankendem Gang auf den bellenden Hofhund zu. Sie ließ sich in der Nähe des angeketteten Hofhundes, von diesem nicht erreichbar, nieder und konnte getötet werden. Die stark abgemagerte Katze hatte im Magen Sand, Stroh und Gras.

Erstmals wurde Tollwut im Stadtkreis Bad Kissingen bei einem Fuchs festgestellt, der in der Nähe des Seehofes erschlagen wurde.

Die Tollwut wurde im Juli bei einer Katze und in weiteren 4 Fällen bei Wild nachgewiesen.

Im Lkr. Gemünden hatte eine Katze ihre Besitzerin gebissen. Die Frau wurde der Wutschutzstation gemeldet.

Im Lkr. Schweinfurt taumelte ein Reh auf dem Felde umher, griff eine Frau an und verletzte sie. Das Tier wurde getötet. Es war gut genährt und zeigte Abschürfungen an der Schädeldecke.

Der Landkreis Karlstadt wurde im August von der Seuche erstmals ergriffen. Insgesamt wurden 6 Tollwutfälle bei Wild, davon bei einem Reh, ermittelt. Besondere Beobachtungen bei diesen Tieren konnten nicht gemacht werden.

Tollwut wurde im September lediglich bei 2 Füchsen festgestellt. Ein Fuchs hatte eine Frau verletzt.

Der Monat Oktober brachte die Meldung von Tollwut bei einer Katze und 8 Füchsen.

Im Lkr. Brückenau sprang eine Katze ein fünfjähriges Mädchen plötzlich an, kratzte und biß das Kind in den linken Arm. Die mikroskopische Untersuchung auf Negrische Körperchen verlief negativ, der Tierversuch positiv.

Weitere wesentliche Beobachtungen konnten nicht gemacht werden.

Im November wurde wiederum Tollwut bei einer Katze und bei 5 Füchsen diagnostiziert.

Im Lkr. Bad Neustadt a. d. Saale wurde ein neunjähriges Mädchen, als es eine Katze streicheln wollte, von dieser gebissen. Die Katze wurde von den Angehörigen des Mädchens eingefangen und verendete nach 3 Tagen.

Am Ende des Jahres 1955 wurde die Tollwut erstmals im Landkreis Lohr festgestellt. Sie wurde insgesamt bei 4 Füchsen und bei einem vom Amtstierarzt klinisch beobachtet. Ein Fuchs drang in den Garten eines Anwesens ein. Der herbeigeholte Förster konnte das Tier, das sich zutraulich zeigte, erschießen. Der Fuchs war gut genährt. Tags zuvor war er am Waldrande beobachtet worden, wie er sich unter fortwährenden Umdrehungen in die Rute biß.

Im Lkr. Haßfurt wurde ein tollwütiger Fuchs, der gerade nach Mäusen jagte, von einem Landwirt mit der Hacke erschlagen.

Der Bereich der Seuche hat sich im Jahre 1955 erweitert und auch die Landkreise Hammelburg, Gemünden und Lohr wurden von der Seuche ergriffen. Die Darstellung Seite 18 zeigt das Vordringen der Tollwut deutlich an.

Die Zahl der Einsendungen ist erheblich gestiegen. Von 148 auf 212, die Zahl der nachgewiesenen positiven Fälle von 80 auf 140. Diese verteilen sich auf 137 Wildtiere, davon allein 119 Füchse - 86, 8 % der Wildtiere und 11 Haustiere (5 Hunde und 6 Katzen). Die Tabelle Seite 19/20 beleuchtet das Tollwutgeschehen 1955 zahlenmäßig näher.

Räumlicher Ablauf der Tollwut im Jahre 1955

Maßstab 1:1 000 000

1mm = 1km

1955 erstes Halbjahr verseucht

1955 zweites Halbjahr verseucht

Tollwutgeschehen 1955
Wild

lfd. Nr.	Kreise	Füchse			Rehe		Dachse		Anderes Wild	
			Klinisch							
		+	+	—	+	—	+	—	+	—
1	Bad Kissingen	25	—	2	3 1°	3	1	1	1 Marder	2 Hasen
2	Bad Neustadt a.S.	1	—	—	1°	1	—	—	—	—
3	Brückenau	23	1	1	1	3	—	—	—	1 Wildschw.
4	Ebern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Gemünden	10	18	—	4	1	—	—	—	—
6	Gerolzhofen	—	—	—	—	1	—	—	—	—
7	Hammelburg	11	—	1	—	2	—	—	—	—
8	Haßfurt	6	—	1	—	3	—	—	—	—
9	Hofheim	10	—	3	2	5	—	—	—	1 Bussard 2 Hasen 1 Iltis
10	Karlstadt	5	1	1	1	1	—	—	—	2 Hasen
11	Kitzingen	—	—	—	—	1	—	—	—	—
12	Königshofen i. Gr.	4	—	2	—	1	—	—	—	1 Hase
13	Lohr	1	—	6	—	—	—	1	—	—
14	Marktheidenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Mellrichstadt	1	—	1	—	2	—	1	—	—
16	Miltenberg	—	—	1	—	—	—	—	—	—
17	Schweinfurt	1	—	—	2	2	1	—	—	1 Hamster
18	Würzburg	—	—	—	—	—	—	1	—	—
19	Bad Kissingen Stadt	1	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Würzburg Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	99	20	19	15	26	2	4	1	11

Es bedeutet O = im Tierversuch positiv

Tollwutgeschehen 1955
Haustiere

Hunde +	Hunde —	Katzen +	Katzen —	Summe
—	7	1	2	49
—	—	1	—	4
4	3	1°	1	39
—	1	—	—	1
—	2	1	—	36
—	—	—	—	1
1°	—	—	—	15
—	—	—	—	10
—	—	—	—	24
—	1	—	—	12
—	—	—	—	1
—	—	—	—	8
—	1	—	1	10
—	—	—	1	1
—	—	1	—	6
—	—	—	—	1
—	—	1	1	9
—	—	—	—	1
—	1	—	1	3
—	1	—	—	1
5	17	6	7	212

Zahl der Einsendungen (Wild und Haustiere)	212	
Zahl der nachgewiesenen Tollwutfälle	148	
<u>davon Wild</u>:		92,57 %
Füchse	119	80,42 %
Rehe	15	10,13 %
Dachse	2	1,35 %
anderes Wild	1	0,67 %
<u>davon Haustiere</u>:		7,43 %
Hunde	5	3,38 %
Katzen	6	4,05 %

Es bedeutet O = im Tierversuch positiv

3. Das Seuchengeschehen im Jahre 1956

Zunächst brachte das Jahr 1956 aus den Landkreisen Brückenau, Gemünden und Karlstadt in mäßiger Anzahl immer wieder ähnlich lautende Berichte von erlegten, nachgewiesen tollwütigen Füchsen. Ein toller Fuchs hatte sich in die Nähe eines Bahnhofes gewagt, wurde kurzerhand erschlagen und in einer Lokomotive verbrannt.

Im Februar meldeten die Landkreise Hammelburg, Hofheim und Lohr vereinzelte Fälle von kranken Füchsen. Mikroskopische Untersuchung bzw. Tierversuch bestätigten die Wut.

Nach dem kurzen Abflauen der Seuche flackerte diese im März in 5 Landkreisen erneut vermehrt auf. Erstmals betroffen war der Landkreis Alzenau. Die Untersuchung von 7 Füchsen, einem Reh und einem Dachs hatte ein positives Ergebnis. In der Grenzgemeinde Omersbach wurde ein Fuchs erschlagen, der Personen angegriffen hatte. Da Omersbach an den hessischen Lkr. Gelnhausen grenzt, vermutet man von dort die Einschleppung.

Im Lkr. Bad Neustadt a. d. Saale, in dem die Tollwut letztmals im November 1955 bei einer Katze festgestellt worden war, wurde erneut von der LTB Tollwut bei einem Fuchs und bei einem Reh gemeldet.

Im Lkr. Gemünden sind 3 Füchse, die an Tollwut erkrankt waren, ermittelt worden.

In einem Revier im Lkr. Hofheim töteten Waldarbeiter einen Dachs und in einer Gemeinde erschlugen Arbeiter bei der Flurbereinigung einen Fuchs. Beide Tiere hatten sich angriffslustig gezeigt.

In einem Weinberg der Gemarkung Karlstadt wurde ein gutgenährter Fuchs tot aufgefunden. Das Tier wies keine Verletzung auf. Im Fang war gefrorener Speichel. Die Untersuchung in der LTB ergab das Vorliegen von Tollwut.

Im Monat April trafen Berichte von den Landkreisen Alzenau, Gemünden und Lohr ein. Bei 7 Füchsen wurde Lyssa in der LTB festgestellt. Davon wurde in Lohr ein Fuchs getötet, der sich in einem Zwinger mit den dortigen Hunden verbissen hatte. 2 Hunde und 2 Welpen mußten auf behördliche Anordnung getötet werden.

Der Monat Mai brachte Berichte von insgesamt 7 Füchsen aus den Landkreisen Karlstadt, Lohr und Würzburg, sowie von einem Hund im Lkr. Hammelburg.

Der Lkr. Würzburg wurde von der Seuche neu betroffen. Der Amtstierarzt berichtete von einem Fuchs, der von 2 Hunden gehetzt, im Keller eines Rohbaues am Ortsrand von Rottendorf erschlagen wurde. Nach den Ermittlungen des Amts-

tierarztes waren in der Gemeinde bereits 2 Füchse 2 bzw. 3 Wochen vorher getötet und vergraben worden, ohne daß ein Verdacht ausgesprochen und eine Anzeige erfolgt wäre. Die beiden Tiere wurden ausgegraben und an die LTB eingesandt. Es wurde Tollwut festgestellt. Auch ein vierter Fuchs erwies sich als tollwütig.

Im Lkr. Hammelburg wurde erneut ein tollwütiger Hund durch den Tierversuch ermittelt. Der Hund war eines Tages im April ausgebrochen und über die Felder gelaufen. Nach einigen Tagen zeigte der Hund typische Anzeichen der Wut. Er heulte beständig, zeigte einen verzerrten Gesichtsausdruck, hatte Schluckbeschwerden verbunden mit Speichelfluß, so daß ihn der Tierbesitzer tötete.

Im Lkr. Karlstadt wurde ein Fuchs getötet, der auf einer Wiese am Ortsrand eine Henne verletzt hatte. Die Untersuchung in der LTB ergab Tollwut.

Zwei weitere Fälle von Tollwut stellte der Lkr. Lohr. Ein Fuchs wurde erschlagen, ein zweiter auf der Bundesstraße 26 im Bereich der Stadt Lohr tot aufgefunden.

Auch im Monat Juni meldeten die Landkreise Lohr und Würzburg 3 tollwütige Füchse und ein Reh.

Im Lkr. Lohr wurde der Hund eines Jagdaufsehers auf behördliche Anordnung getötet und der Kopf zur Untersuchung eingesandt, da der Hund bei der amtstierärztlichen Untersuchung tollwutverdächtige Erscheinungen zeigte. Der Hund, der im Hofe des Jagdaufsehers angekettet war, hatte sich vor etwa drei Wochen mit einem eindringenden Fuchs verbissen.

Im Monat Juli kam Tollwut in 6 Fällen zur Beobachtung. Davon entfallen auf den Lkr. Würzburg 2 Füchse, bei welchen die klinische Feststellung erfolgte. 2 weitere Füchse waren Neuausbrüche aus dem Lkr. Ebern. Ein Fuchs wurde im ausmärkischen Forstbezirk, nahe der thüringischen Grenze getötet, der andere Fuchs in einem Anwesen 12 km südlich davon.

Im Lkr. Gemünden trat nach fünfmonatiger Pause erneut bei einem Fuchs die Tollwut auf.

Der Lkr. Lohr berichtet, daß bei dem im Monat Juni auf behördliche Anordnung getöteten Hund eines Jagdaufsehers Tollwut nachgewiesen wurde.

Der Monat August brachte 4 weitere Fälle von Tollwut bei Füchsen.

Im Lkr. Würzburg wurde ein Jungfuchs erschlagen, nachdem er 4 Tage lang um ein Gehöft geschnürt war. In einer bereits verseuchten Gemeinde wurde ein weiterer Fuchs getötet, der die klinischen Symptome so eindeutig aufwies, daß sich die Einsendung erübrigte.

Im Lkr. Ebern wurden nahe der Zonengrenze zwei tollwütige Füchse getötet. Die Nähe der Zonengrenze läßt vermuten, daß wahrscheinlich die Einschleppung von dort erfolgt ist.

Der Monat September brachte eine Ausbreitung der Seuche auf die Kreise Aschaffenburg, Kitzingen und Würzburg-Stadt (4 Füchse, 2 Rehe und 1 Dachs).

In der Gemarkung des Luftkurortes Halgenbrücken, Lkr. Aschaffenburg tötete ein Revierförster einen Fuchs, der sich in der Nähe von Waldarbeitern und spazierengehenden Kurgästen aufhielt. Er hatte sich wie zahm benommen.

Im Landkreis Kitzingen wurde ein Reh angetroffen, das sich nicht mehr auf den Beinen halten konnte. Der herbeigeholte Jagdpächter tötete das Reh Nach negativer mikroskopischer Untersuchung wurde durch den Tierversuch das Vorliegen von Tollwut gesichert.

Im Lkr. Lohr wurde bei einem Reh die Tollwut durch den positiven Tierversuch nachgewiesen. Waldarbeiter beobachteten es einige Tage. Das Reh führte ein Kitz und benahm sich auffällig. Es drehte sich öfter um sich selbst und rannte angriffswütig gegen Bäume. Ein Forstbeamter tötete es. Das Kitz entlief und konnte nicht mehr aufgefunden werden. Das sehr gut genährte Reh zeigte Verletzungen am Kopf und an den Gelenken der Läufe. Die Haare am Kopf waren abgerieben, die Augen blutunterlaufen und verschwollen.

Auch der Lkr. Mellrichstadt, in dem die Tollwut seit Juni 1955 nicht mehr aufgetreten war, meldete erneut einen Fall von einem tollwütigen Fuchs. Der Fuchs und der ihn verfolgende Hund wurden getötet. Die unmittelbare Nähe der Zonengrenze läßt vermuten, daß die Einschleppung von dort erfolgte.

Im Lkr. Würzburg konnte ein Fuchs erlegt werden, der von einem Strohhaufen aus vorübergehende Personen anzugreifen versuchte. Ein weiterer Fuchs wurde von einem Landwirt erschlagen. Beim Herannahen des Getreidemähers sprang der Fuchs gegen den Messerbalken, wobei ihm die Hinterläufe abgeschnitten wurden.

Bei einem Dachs wurde Tollwut festgestellt.

Anfangs September drang ein Fuchs in ein Gehöft im Stadtteil Würzburg-Heidingsfeld ein. Der Fuchs, der sich mit dem Hofhund verbissen hatte, konnte von dem Landwirt erschlagen werden. Da Tollwut nachgewiesen wurde, mußte auch der Hund getötet werden.

Damit überschritt die Seuche, die sich in den vergangenen Jahren in den Landkreisen Haßfurt und Schweinfurt nur auf dem nördlichen Mainufer ausgebreitet hatte, den Main. Die Erwartung, daß die Tollwut durch den Fluß aufgehalten würde, war hiermit hinfällig.

Der Monat Oktober brachte den Neuausbruch der Seuche im Lkr. Ochsenfurt und im Stadtkreis Kitzingen. 12 Füchse wurden insgesamt als tollwütig befunden.

Im Lkr. Aschaffenburg stieß man auf einen toten Fuchs mit Bißverletzungen, im Lkr. Gemünden wurde ein weiterer Fuchs getötet und einer tot aufgefunden. Die Untersuchung ergab jedesmal Lyssa. Im Lkr. Karlstadt griff ein Fuchs einen Tüncher an, der ihn erschlug. Im Lkr. Kitzingen tötete ein Arbeiter einen Fuchs. Tollwut wurde bei beiden nachgewiesen.

Im Lkr. Königshofen konnte bei einem getöteten Fuchs, im Lkr. Lohr bei 2 Füchsen und im Lkr. Ochsenfurt bei einem Fuchs durch die Untersuchung in der LTB das Vorliegen von Tollwut bestätigt werden. Am Rande der kreisfreien Stadt Kitzingen, am sogenannten Floßhafen, der auf dem rechten Flußufer liegt, beobachteten zwei Leute einen Fuchs, der sichtlich bewegungsgehindert war und erschlugen ihn. Tollwut wurde nachgewiesen.

Im Stadtteil Würzburg-Heidingsfeld (Lehmgrubensiedlung) wurde ein tollwutkranker Fuchs tot aufgefunden. Der Fuchs war bereits am Vortage in der Siedlung beobachtet worden, wie er nur zögernd davonschlich.

Im November wurde bei 8 Füchsen Tollwut festgestellt. Die Diagnose wurde in 4 Fällen durch die Untersuchung in der LTB bestätigt. In den übrigen Fällen, die in bereits verseuchten Gemeinden vorkamen, erfolgte die amtstierärztliche Feststellung der Seuche auf Grund der Ermittlungen.

Im Lkr. Bad Neustadt a. d. Saale drang ein Fuchs in ein Gehöft ein und biß den Hofhund. Er versuchte auch den Landwirt anzugreifen und wurde von diesem erschlagen.

Desgleichen griff im Lkr. Gemünden ein Fuchs einen Landwirt an, der ihn abwehren und erschlagen konnte. Ein anderer riß ein Huhn und konnte erlegt werden.

Im Stadtbereich Gemünden wurde ein tollwütiger Fuchs, der Lähmungserscheinungen zeigte, getötet.

Im Lkr. Königshofen griffen zwei Füchse Personen an und wurden erschlagen. Die Köpfe wurden nicht eingesandt, da das Verhalten einwandfrei für Tollwut sprach.

Im Lkr. Lohr und Ochsenfurt wurde je ein Fall von einem tollwutkranken Fuchs bestätigt.

Der Dezember brachte ein Ansteigen der Tollwut, insgesamt wurden 14 Fälle bei Füchsen festgestellt.

In den Landkreisen Bad Neustadt und Gemünden erwiesen sich je ein Fuchs als

positiv. Im Lkr. Bad Kissingen wurde ein Fuchs beim Eindringen in einen Hühnerstall erschossen, ein anderer auf der Dorfstraße erschlagen.

Im Lkr. Lohr konnte ein Bahnwächter einen Fuchs beobachten, der sich scheute, den Main zu durchschwimmen (ein typisches Zeichen für Tollwut). Der Fuchs kehrte zum Bahnkörper zurück und verbiß sich in die Eisenbahnschiene.

Im Lkr. Mellrichstadt drang ein Fuchs in ein Gehöft ein und verletzte den Hund. Der Besitzer erlitt einen Biß in den Oberschenkel. Die Sektion des Fuchses ergab den Verdacht auf Tollwut, da im Magen Sand, Stroh und Holz vorgefunden wurde. Der Landwirt unterzog sich der Schutzimpfung.

Im Lkr. Ochsenfurt wurden 3 tollwütige Füchse getötet. Die im Lkr. Ochsenfurt verseuchten Gemeinden befinden sich bis jetzt alle noch auf dem nördlichen Mainufer.

Die Darstellung des räumlichen Ablaufs der Tollwut im Jahre 1956 ergibt im Vergleich mit der Karte von 1955 große Verschiebungen (siehe Tabelle Seite 26).

Die Seuche hat sich weiter nach Westen vorgeschoben und neu die Landkreise Alzenau, Ebern, Aschaffenburg, Lohr, Karlstadt, Kitzingen, Ochsenfurt und Würzburg befallen. Der Lkr. Lohr zeigt eine stärkere Verseuchung.

Die bisher angenommene Erwartung, daß der Main einen natürlichen Riegel gegen die Weiterverbreitung der Seuche bilden würde, bestätigte sich nicht. Ende September überschritt die Seuche bei Würzburg den Main und griff auch auf Bezirke auf dem südlichen Ufer über.

Die Tabelle Seite 27/28 bestätigt das allgemeine Absinken der Tollwut gegenüber dem Vorjahre. Die Zahl der Einsendungen sank von 212 auf 155. Die Zahl der positiven Fälle fiel von 148 auf 86. Diese verteilen sich auf 84 Wildtiere, davon 78 Füchse = 90, 69 % und 2 Hunde = 2, 33 %.

Räumlicher Ablauf der Tollwut im Jahre 1956

Maßstab 1:1000000

1 mm = 1 km

1956 erstes Halbjahr verseucht

1956 zweites Halbjahr verseucht

Tollwutgeschehen 1956
Wild

lfd. Nr.	Kreise	Füchse			Rehe		Dachse		Anderes Wild	
		+	Klinisch +	–	+	–	+	–	+	–
1	Alzenau	3	1	—	—	—	—	—	—	—
2	Aschaffenburg	2	—	—	—	1	—	—	—	—
3	Bad Kissingen	—	—	—	—	2	—	—	—	—
4	Bad Neustadt a. S.	3	—	—	1	1	—	—	—	—
5	Brückenau	1		—	—	1	—	—		—
6	Ebern	4	—	1	—	1	—	—	—	—
7	Gemünden	11	2	—	—	1	—	1	—	—
8	Gerolzhofen	—	—	1	—	1	—	—	—	—
9	Hammelburg	1°	—	—	—	2	—	—	—	—
10	Hofheim	2	—	1	—	3	1	—	—	—
11	Karlstadt	4	—	1	—	4	—	—	—	1 Hase
12	Kitzingen	3	—	2	1°	2	—	—	—	1 Hase
13	Königshofen i. Gr.	1°	3	—	—	—	—	1	—	1 Hase
14	Lohr	15 1°	—	10	1°	—	—	4	—	2 Wildschw.
15	Marktheidenfeld	—	—	1	—	2	—	—	—	1 Marder
16	Mellrichstadt	2	—		—	1	—	—	—	—
17	Obernburg	—	—	1	—	—	—	—	—	—
18	Ochsenfurt	5	—	1	—	1	—	—	—	1 Bussard
19	Würzburg	8	3	7	1	3	1	—	—	1 Iltis 1 Hase
20	Kitzingen Stadt	1	—	2		—	—			—
21	Würzburg Stadt	2		1			—		—	3 Marder
	Summe	69	9	29	4	26	2	6	—	12

Es bedeutet ○ = im Tierversuch positiv

Tollwutgeschehen 1956
Haustiere

Hunde +	Hunde —	Katzen +	Katzen —	Summe
—	—	—	—	4
—	—	—	—	3
—	—	—	—	2
—	—	—	—	5
—	—	—	1	3
—	—	—	—	6
—	—	—	—	15
—	—	—	—	2
1°	1	—	—	5
—	2	—	—	9
—	—	—	—	10
—	—	—	—	9
—	—	—	—	6
1	1	—	—	35
—	—	—	—	4
—	—	—	—	3
—	—	—	—	1
—	—	—	—	8
—	—	—	—	25
—	—	—	—	3
—	—	—	—	6
2	4	—	1	164

Es bedeutet ○ = im Tierversuch positiv

Zahl der Einsendungen (Wild und Haustiere)	155	
Zahl der nachgewiesenen Tollwutfälle	86	
<u>davon Wild:</u>		97,67 %
Füchse	78	99,68 %
Rehe	4	4,66 %
Dachse	2	2,33 %
<u>davon Haustiere:</u>		
Hunde	2	2,33 %
Katzen		

4. Das Seuchengeschehen im Jahre 1957

Aus den verseuchten Landkreisen liefen im Januar weitere Meldungen ein. Es wird von einem Hund und 12 Füchsen berichtet.

Ein Fuchs drang in ein Gehöft ein, raufte mit dem Schäferhund und wurde von diesem totgebissen. Da Tollwut nachgewiesen wurde, mußte der Hund und eine Hündin mit Welpen auf behördliche Anordnung getötet werden.

In einem anderen Gehöft biß ein Fuchs einen Hund in den Nasenrücken. Der gebissene Hund wurde in Verwahrung genommen. Am 17. Tage zeigte er ein verändertes Benehmen, Speichelfluß, Lähmungserscheinungen und verendete. Die Untersuchung ergab Tollwut. Der Fuchs konnte nicht erlegt werden.

Im Stadtwald Würzburg wurden 2 eingegangene Füchse aufgefunden, bei denen Tollwut ermittelt wurde. Seit September 1956 sind auf dem linken Mainufer nunmehr 4 tollwütige Füchse festgestellt worden.

Der Februar brachte die Tollwut bei insgesamt 10 Füchsen und einem Dachs.

Der Lkr. Alzenau, der seit 11 Monaten seuchenfrei war, berichtet, daß ein Radfahrer einen Fuchs mit der Fahrradpumpe erschlagen hatte.

In zwei Ortschaften des Landkreises Aschaffenburg drang je ein Fuchs in ein Gehöft ein und wurde erschlagen. Sie zeigten ein benommenes Wesen und Gleichgewichtsstörungen.

Im Lkr. Hofheim wird von einem ähnlichen Fall berichtet.

Bei 3 getöteten Füchsen im Lkr. Lohr ergab die Untersuchung Tollwut. Einer dieser Füchse wurde 14 Tage beobachtet und lag, nachdem er einen Hund gebissen hatte, tot vor dessen Hütte. Auch der Hund verendete.

Ein weiterer Fuchs zeigte Lähmungserscheinungen und wurde getötet. Die klinische Feststellung erfolgte auf Grund der Symptome.

Im Lkr. Mellrichstadt und Ochsenfurt wurde je ein tollwutkranker Fuchs von einem Jäger erschossen.

Im Lkr. Würzburg fiel ein Dachs einen Arbeiter an und verbiß sich in dessen Wade. Er mußte von einer zuhilfeeilenden Person am Bein des Arbeiters erschlagen werden. Dieser konnte erst nach Eintreffen des positiven Untersuchungsergebnisses bewogen werden, sich der Schutzimpfung zu unterziehen.

Die Tollwut wurde im Monat März bei einer Katze, 10 Füchsen und 2 Rehen festgestellt; darunter zum erstenmal im Lkr. Obernburg bei einem Fuchs.

Die Fälle verteilen sich wie folgt:

Im Lkr. Alzenau griff ein Fuchs einen Waldhüter an, der ihn mit dem Stock erschlug. Ein weiterer Fuchs drang in ein Gehöft ein und erbrach den Kaninchenstall. Das Kaninchen flüchtete. Der Fuchs wandte sich dann an den angebundenen Hofhund, der ihn totbiß. Die LTB wies Tollwut nach.

Im Lkr. Aschaffenburg wurden 2 Füchse erlegt. Beide zeigten typische Symptome der Wut.

Im Lkr. Lohr wurden zwei Kinder von einer Katze gebissen. Die Katze war angeblich vier Wochen zuvor mit einer Bißwunde im rechten Hinterbein heimgekommen. Sie zeigte sich tollwütig, verweigerte das Futter, verkroch sich, zeigte Drang zum Entweichen, war beißsüchtig und zuletzt in der Hinterhand gelähmt. Tollwut wurde nachgewiesen.

Weiterhin wurde im Landkreis ein tollwutkranker Fuchs erschlagen.

Im Lkr. Mellrichstadt wurde ein wutkrankes Reh erlegt, das durch sein sonderbares Verhalten aufgefallen war.

Im Lkr. Obernburg fand ein Waldaufseher einen verendeten Fuchs, der am Kopf in Abheilung befindliche Hautabschürfungen hatte.

Im Lkr. Würzburg wurde ein Fuchs tot aufgefunden. Die LTB wies beidemale Tollwut nach.

Ein weiterer Fuchs wurde erschlagen, als er am hellen Tage durch einen Gutshof strich.

In einer Gemarkung griff ein Reh Forstarbeiter an und wurde durch Steinwürfe vertrieben. Auf der Flucht brach es wiederholt auf den Hinterläufen ein. Das Reh wurde am anderen Tag in der Nähe des Arbeitsplatzes tot aufgefunden und an Ort und Stelle vergraben. Es wurde wieder ausgegraben und die Untersuchung des Gehirns ergab das Vorhandensein von Negrischen Körperchen.

Der Stadtkreis Würzburg berichtet von 3 getöteten wutkranken Füchsen, die alle Menschen anzugreifen versuchten.

Der April 1957 brachte Berichte von 5 Füchsen und 2 Rehen. Davon entfallen auf den Lkr. Alzenau ein von einem Hofhund totgebissener Fuchs und auf den Lkr. Bad Neustadt a. d. Saale ein erschlagener Fuchs.

Im Lkr. Gemünden wurde bei 2 Rehen die Tollwut festgestellt. Fünf Männer fingen bei Beginn der Dunkelheit ein Reh ein, welches stark entzündete haarlose Hautstellen auf der Stirnseite des Kopfes aufwies. Ferner wurde bei einem Reh auf Grund der Ermittlungen die klinische Diagnose Wut gesichert.

Im Lkr. Lohr und im Randgebiet der Stadt Lohr wurde je bei einem Fuchs die Tollwut festgestellt.

In einer Gemeindeflur des Landkreises Würzburg erschlugen zwei junge Burschen einen Fuchs und trugen ihn in den elterlichen Hof. Die Untersuchung ergab, daß der Fuchs an Tollwut gelitten hat. Die beiden Burschen wurden vom Staatl. Gesundheitsamt zur Schutzimpfung eingewiesen, da sie das Tier mit bloßen Händen angefaßt hatten.

Im Monat Mai ging die Tollwut etwas zurück. Sie wurde nur bei 5 Füchsen beobachtet. Ein Fall ist bemerkenswert:

Im Lkr. Brückenau drang ein Fuchs in das Lager der amerikanischen Armee ein. Er untergrub den Umfassungszaun des Lagers, scharrte sich von der Betonstraße aus unter einem weiteren Drahtgeflecht durch und gelangte in den Hof eines Gebäudes. Dort verbiß er sich mit einem angeketteten Hund eines amerikanischen Soldaten. Durch Beschütten mit Wasser ließ er sich zunächst vertreiben, kehrte aber zurück und verbiß sich erneut in den Schäferhund, wobei er erschlagen wurde. Bei der Zerlegung fand sich im Magen Gewölle, Gras, Holzteile und mehrere haselnußgroße Kerne. Die mikroskopische Untersuchung in der LTB ergab Tollwut. Der Schäferhund war nach den Erhebungen des Amtstierarztes von dem amerikanischen Veterinäroffizier einige Wochen vorher gegen Tollwut schutzgeimpft worden. Das Landratsamt hat darauf hingewiesen, daß der Hund nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes zu töten ist, was dann auch erfolgte.

Im Lkr. Lohr wurden zwei stark abgemagerte wutkranke Füchse getötet.

Im Monat Juni wurde Tollwut bei einer Katze und 3 Füchsen nachgewiesen. Diese entfallen auf den Lkr. Aschaffenburg und den Lkr. Würzburg mit je einem Fuchs.

In einer Gemeinde griff eine Katze einen Jungen an und kratzte ihn im Gesicht. Der flüchtende Kater griff im Garten des Nachbarhauses wiederum Personen an und wurde daraufhin von seinem Besitzer erschossen und im Garten vergraben. Vorsichtshalber verständigte der Bürgermeister am gleichen Tag den Amtstierarzt, der die Katze ausgraben ließ und den Kopf an die LTB einsandte. Tollwut wurde ermittelt. Der Kater streunte angeblich viel und war vermutlich mit einem an Tollwut erkrankten Raubwild in Berührung gekommen.

An der Stadtgrenze von Kitzingen drang ein Fuchs ohne Scheu in ein Gartengrundstück ein und wurde vom Besitzer getötet.

Im Monat Juli wurde die Tollwut lediglich bei einem Reh im Lkr. Mellrichstadt festgestellt. Das etwa 3 Monate alte Rehkitz war wegen seines klagenden Ge-

schreis schon einige Tage aufgefallen.

Im Monat August wurde von 3 Füchsen und 2 Rehen, welche an Tollwut erkrankt waren, berichtet.

In den Landkreisen Königshofen, Mellrichstadt und Würzburg wurde je ein Fuchs erschlagen. Die Füchse fielen durch ihr unnatürliches Gebaren auf.

Im Lkr. Würzburg wurde ein Reh von einem Jäger erschossen, welches zweimal auf ihn zulief und jede Scheu vor dem Menschen verloren hatte.

Im Stadtrandgebiet von Kitzingen wurde ein Reh beobachtet, das sich nur sehr mühsam bewegen konnte und nach einigen Metern niederfiel. Ein bei dem Reh befindlicher Bock versuchte das Reh vergeblich zum Aufstehen zu bringen. Das Reh wurde von dem Jagdaufseher erschossen, während der Bock erst am nächsten Tag erlegt werden konnte. Die mikroskopische Untersuchung der Gehirne der beiden Rehe ergab das Vorhandensein von Negrischen Körperchen. Die Untersuchung des Gehirns des Bockes war wegen Fäulnis nicht mehr möglich.

Der Monat September brachte erstmals eine Meldung aus dem Lkr. Gerolzhofen. Ein tollwütiger Fuchs wurde von einem Jäger auf dem östlichen Mainufer erlegt. Ferner wird über weitere 3 Füchse berichtet und von einer Katze, bei welcher der Tierversuch ein positives Ergebnis hatte.

Im Lkr. Neustadt a. d. Saale wurde eine Frau von ihrer Katze zweimal angegriffen und gebissen. Die Katze wurde sofort erschlagen. Da das Gehirn zertrümmert war, mußte der Tierversuch angesetzt werden. Die LTB teilte mit, daß die geimpften Versuchstiere nach 20 Tagen erkrankt seien.

Im Lkr. Hofheim ist die Tollwut letztmals im Februar 1957 festgestellt worden. Ein getöteter Fuchs erwies sich als tollwütig.

Der Lkr. Mellrichstadt berichtet, daß ein tollwutkranker Fuchs erlegt wurde. Bei einem weiteren erfolgte die klinische Feststellung. Dieser wurde bereits am Tage in einem Wiesengrund gesehen. Er drang in der Nacht in eine Hundehütte eines Gehöfts ein. Durch das Bellen des Hundes wurden die Bewohner aufmerksam gemacht. Sie fanden den Hund und eine Gans unverletzt vor der Hütte. Der Fuchs wurde erschossen. Dabei wurde der Kopf zertrümmert. Der Tierversuch verlief positiv.

Im Oktober wurde die Tollwut bei 4 Füchsen nachgewiesen.

Im Lkr. Alzenau wurde ein Fuchs im Verenden getötet. Der Tierversuch hatte ein positives Ergebnis. Im gleichen Revier wurde bei einem Fuchs klinisch die Wut auf Grund der Symptome festgestellt.

Der Lkr. Ebern, seit 9. 8. 1956 seuchenfrei, meldet nun erneut die Seuche bei

einem Fuchs.

Im Lkr. Lohr wurde in einem Gehöft ein Fuchs im Verenden aufgefunden und wiederum Tollwut ermittelt.

Der Berichtsmonat November brachte weitere Berichte von Tollwut bei einem Dachs, bei 4 Füchsen und bei 2 Rehen.

Im Lkr. Bad Kissingen war die Tollwut letztmals im Oktober 1955 bei einem Fuchs festgestellt worden. Nun wurde sie erneut bei einem Dachs und bei einem Fuchs nachgewiesen.

Im Lkr. Brückenau wurde ein Fuchs erlegt und das Vorliegen von Tollwut durch den Nachweis der Negrischen Körperchen bewiesen.

Im Lkr. Gemünden wurde ein tollwütiger Fuchs getötet, als er in ein Gehöft eindringen wollte. Zwei Rehe wurden auf Grund ihres unnatürlichen Benehmens erlegt. NK wurden festgestellt.

In einem Forstbereich des Lkr. Würzburg wurde ein Fuchs tot aufgefunden. Das Ergebnis der mikroskopischen Untersuchung bestätigte die Diagnose Lyssa.

Der Dezember brachte folgende Fälle und zwar bei 4 Füchsen und bei einem Reh.

Sowohl im Lkr. Alzenau, wie im Lkr. Gemünden erfolgte die klinische Feststellung der Seuche bei einem Fuchs bzw. bei einem Reh und bei einem Fuchs.

Die mikroskopische Untersuchung des Gehirns eines Fuchses aus dem Lkr. Lohr ergab das Vorliegen von Tollwut, ebenso die Untersuchung eines Fuchses aus einer Gemeinde des Landkreises Würzburg. Nach amtstierärztlichem Bericht drang der Fuchs mittags in die Gemeinde ein und erbeutete eine Henne. Als er von Kindern verscheucht wurde, ließ er die Henne fallen und flüchtete in einen Garten, wo er erschlagen werden konnte. Ein Hausmetzger, der den Fuchs an der Lunte zum Gemeindehaus trug, hat am gleichen Tag noch eine Hausschlachtung durchgeführt. Er versicherte bei den amtstierärztlichen Erhebungen, seine Hände sorgfältig gereinigt zu haben. Der Mann wurde vorsorglich auf die ernste Gefahr des Verzehrs roher Würste und rohen Fleisches aufmerksam gemacht.

Die Meldungen des Jahres 1957 brachten immer wieder gleiche und ähnlich verlaufende Fälle von Tollwut. Die weitere Ausbreitung war gestoppt. Nur der Lkr. Obernburg wurde erneut verseucht.

Große Gebiete im Herzen Unterfrankens konnten nach der räumlichen Darstellung (siehe Seite 34) als seuchenfrei bezeichnet werden.

Räumlicher Ablauf der Tollwut im Jahre 1957

Maßstab 1:1000000
1mm = 1km

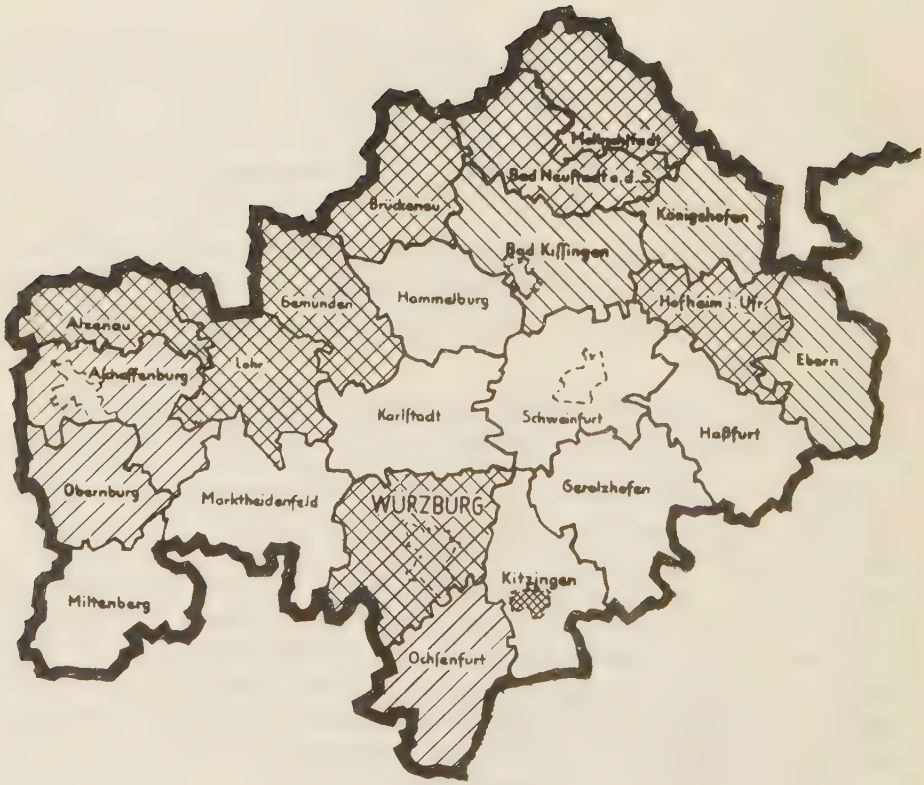

1957 erstes Halbjahr verseucht

1957 zweites Halbjahr verseucht

Tollwutgeschehen 1957

Wild

lfd. Nr.	Kreise	Füchse			Rehe		Dachse		Anderes Wild	
		+	Klinisch +	—	+	—	+	—	+	—
1	Alzenau	4 1°	2	2	—	2	—	—	—	—
2	Aschaffenburg	6	—	7	—	1	—	—	—	—
3	Bad Kissingen	1	—	—	—	1	1	—	—	—
4	Bad Neustadt a. S.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Brückenau	2	—	—	—	1	—	—	—	—
6	Ebern	1	—	—	—	2	—	—	—	—
7	Gemünden	1 1°	2	1	5	4	—	—	—	—
8	Gerolzhofen	1	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Haßfurt	—	—	1	—	1	—	1	—	
10	Hofheim	3	—	1	—	1	—	—	—	—
11	Karlstadt	—	—	6	—	3	—	—	—	—
12	Kitzingen	—	—	1	—	—	—	—		—
13	Königshofen i. Gr.	1	—	—	—	—	—	—	—	1 Marder
14	Lohr	10	4	5	—	1	—	—	—	—
15	Marktheidenfeld	—	—	3	—	2	—	1	—	1 Marder 1 Eichhörnchen
16	Mellrichstadt	2 1°	2	—	2	3	—	—	—	1 Wildschw.
17	Miltenberg	—	—	1	—	—		1	—	—
18	Obernburg	1	—	3	—	2	—	1	—	—
19	Ochsenfurt	1	—	2	—	1	—	1	—	1 Marder 1 Hase
20	Schweinfurt	—	—	—	—			—	—	2 Marder
21	Würzburg	7	1	4	2	4	1	—	—	1 Hase
22	Bad Kissingen Stadt	—		—	—	—			—	—
23	Kitzingen Stadt	1	—	—	1	1	—	—	—	
24	Würzburg Stadt	8	—	4		2		—	—	2 Marder
	Summe	54	11	41	10	32	2	5		11

Es bedeutet ○ = im Tierversuch positiv

Tollwutgeschehen 1957
Haustiere

Hunde +	Hunde —	Katzen +	Katzen —	Summe
-	—	-	—	11
-	2	—	—	16
—	3	—	—	6
—	—	1°	—	2
-	—	-	1	4
—	—	—	—	3
—	1	—	-	15
—	—	—	1	2
-	—	—	1	4
—	—	—	—	5
-	1	—	1	11
—	2	—	—	3
—		—	—	2
—	7	1	—	28
—	-	—	1	9
—	—	-	—	11
—	4	—	—	6
—	—	-	2	9
—	2	—	—	9
	3	—	—	5
1	-	1	6	28
—	1	—	-	1
—	—	—	—	3
—	—	—	3	19
1	26	3	16	212

Es bedeutet ○ = im Tierversuch positiv

Zahl der Einsendungen (Wild und Haustiere)	201	
Zahl der nachgewiesenen Tollwutfälle	81	
<u>davon Wild:</u>		95,06 %
Füchse	65	80,25 %
Rehe	10	12,34 %
Dachse	2	2,47 %
<u>davon Haustiere:</u>		4,94 %
Hunde	1	1,24 %
Katzen	3	3,70 %

Die Zahl der Einsendungen (Tabelle Seite 35/36) hat sich von 155 auf 201 erhöht, von denen sich jedoch nur 81 als positiv bestätigten. Die Verteilung auf Wild und Haustiere änderte sich nicht wesentlich. 77 Wildtiere, davon 65 Füchse = 80, 25 % stehen einem Hund und 3 Katzen gegenüber.

5. Das Seuchengeschehen im Jahre 1958

Der Monat Januar 1958 brachte folgende Berichte:

Tollwut wurde bei einem Reh und bei 5 Füchsen nachgewiesen.

Im Lkr. Ebern wurden 2 tollwutkranke Füchse in zwei Gemeindefluren getötet.

Im Lkr. Gemünden wurde bei einem verendet aufgefundenen Fuchs auf Grund der Erhebungen klinisch die Tollwut diagnostiziert.

Im Lkr. Kitzingen erlegte ein Jäger ein tollwutkrankes Reh, welches durch sein klägliches Geschrei aufgefallen war.

Im Lkr. Lohr drang ein Fuchs in ein Gehöft ein und ließ sich ohne Gegenwehr erschlagen.

Im Lkr. Würzburg erschlug ein Landwirt einen Fuchs, der ihn anzugreifen versuchte.

Im Februar wurde laut folgender Berichte die Tollwut bei 4 Füchsen festgestellt.

Im Lkr. Haßfurt, in dem die Seuche letztmals im Dezember 1955 aufgetreten war, erfolgte der Neuausbruch bei einem Fuchs, der in einem Ortsbereich getötet wurde.

Das Vorliegen von Tollwut wurde bei einem Fuchs im Lkr. Hofheim nachgewiesen.

Im Lkr. Lohr erfolgte bei einem Fuchs die klinische Feststellung der Tollwut und bei einem anderen der Nachweis der Negrischen Körperchen.

Die Tollwut hat sich im Monat März weiter verbreitet. Erstmals erfolgte die Feststellung im Lkr. Marktheidenfeld. Ein Fuchs wurde in den frühen Morgenstunden schlafend vor einem Haus angetroffen und erschlagen. NK wurden nachgewiesen.

Im Lkr. Alzenau drang ein Fuchs in ein Gehöft ein und verbiß sich durch das Drahtgitter des Hundezwingers mit dem Wachhund. Der auf das Heulen des Hundes herbeieilende Besitzer wurde von dem Fuchs angegriffen. Er konnte ihn jedoch niederstrecken.

Im Lkr. Bad Kissingen wurde ein Fuchs beim Annähern an ein Gehöft erschossen.

Im Lkr. Bad Neustadt a. d. Saale wurde ein Reh getötet, das zehn Jahre vorher als Kitz aufgefunden und aufgezogen wurde. Im Oktober 1957 entfloh es und erschien drei Wochen vor seinem Ende wieder in der Nähe des Gehöfts. In den letzten Tagen lag es, ohne Futter aufzunehmen, in der Flur. Es wurde erschossen. In der LTB wurden Negrische Körperchen nachgewiesen.

Im Lkr. Brückenau wurde ein Fuchs in einer Scheune getötet, nachdem er vorher von einem Hund gestellt worden war.

Im Lkr. Ebern wurde ein Fuchs in der Gemeindeflur getötet.

In den Landkreisen Gemünden, Haßfurt und Ochsenfurt wurden 3 Füchse in Gehöften erschlagen.

Im April wurden 8 Füchse mit Tollwut ermittelt. In allen Fällen handelte es sich um tollwütige Tiere, die entweder in Gehöfte eindrangen und dabei erschlagen wurden, oder verendet in Gemeindefluren aufgefunden wurden.

Im Monat Mai liefen folgende Berichte ein:

Ein Jagdhund war des öfteren mit seinem Herrn im Revier. Am 23. Mai entwich er aus dem Hofe, ohne vorher auffällige Krankheitssymptome gezeigt zu haben. In einem ca. 8 km entfernten Gehöft riß er ein Ferkel. Durch Steinwürfe vertrieben, versuchte er aber immer wieder in das Gehöft einzudringen. Am folgenden Tag gelang es, den Hund an eine Kette zu legen und ihn seinem Besitzer zurückzubringen. Die beobachteten Störungen des Allgemeinbefindens wurden auf starke Hautverletzungen zurückgeführt, die auf Stockschläge schließen ließen. Eine zur Behandlung zugezogene Tierärztin äußerte Tollwutverdacht, riet, den Amtstierarzt zuzuziehen, den Hund einzusperren und unter Beobachtung zu stellen. Tags darauf erschoß der Besitzer den Hund, denn er zeigte tollwütiges Benehmen.

Im Lkr. Obernburg, in welchem die Tollwut seit 1. 3. 1957 nicht aufgetreten war, wurde durch einen Jagdpächter ein Fuchs, der durch sein besonderes Verhalten auffiel, erlegt. Der Fuchs näherte sich dem Jäger ohne Scheu mit geöffnetem Fang, schiefgehaltenem Kopf und zeigte einen unkoordinierten Gang. Am Hals wies er mehrere frischverschorfte Wunden auf. Die Untersuchung ergab Tollwut.

Über 4 weitere, erlegte Füchse kann nichts Besonderes berichtet werden.

Die Tollwut wurde im Juni durch die mikroskopische Untersuchung in der LTB bei 5 Füchsen nachgewiesen.

Im Lkr. Alzenau griff ein Fuchs auf einem Feldweg den zufällig daherkommenden Förster an, der ihn erschoß. Vorher hatte sich der Fuchs in die Räder eines Fuhrwerkes verbissen. Im Lkr. Gemünden drang ein Fuchs in ein Forsthaus ein und flüchtete unter einen Holzhaufen. Das Tier wurde erschossen.

Im Lkr. Hammelburg wurde von einem Landwirt ein Fuchs getötet. Letzterer hatte die Scheu vor dem Menschen vollständig verloren, so daß der Landwirt ihn mühelos erschlagen konnte. In diesem Landkreis war die Tollwut letztmals am 8. Mai 1956 festgestellt worden.

Im Lkr. Hofheim wurde in einem Garten der Dachshund des Grundstücksbesitzers von einem Fuchs angefallen. Der am nächsten Tag wieder auftauchende Fuchs konnte in einem nahegelegenen Feld erlegt werden.

Im Lkr. Würzburg drang am hellen Tage ein Fuchs in ein Anwesen ein, verdrängte den Hofhund aus seiner Hütte und ließ sich selbst in dieser häuslich nieder. Von einem herbeigeholten Forstbeamten wurde der Fuchs in der Hütte erschossen.

Die Berichte der ersten Hälfte des Jahres 1958 lassen die berechtigte Erwartung zu, daß sich die Seuche auch im Jahre 1958 in den Grenzen vom Vorjahr hält, vielleicht sogar weiter absinkt. Der Monat März wies wie immer eine verstärkte Verseuchung auf. Der Lkr. Marktheidenfeld wurde neu ergriffen.

Die räumliche Ausdehnung der Tollwut ist aus der Darstellung Seite 40 ersichtlich.

Es erfolgten 95 Einsendungen an die LTB. 38 Tollwutfälle verteilen sich auf 35 Füchse = 97, 37 %, 2 Rehe und 1 Hund (Tabelle Seite 41/42).

Räumlicher Ablauf der Tollwut im Jahre 1958

Maßstab 1 : 1000000
1 mm = 1 km

1958 erstes Halbjahr verseucht

1958 zweites Halbjahr verseucht

Tollwutgeschehen 1958
Wild

lfd. Nr.	Kreise	Füchse			Rehe		Dachse		Anderes Wild	
			Klinisch							
		+	+	–	+	–	+	–	+	–
1	Alzenau	2	–	–	–	1	–	–	–	–
2	Aschaffenburg	1	–	–	–	–	–	–	–	–
3	Bad Kissingen	1	–	–	–	1	–	–	–	–
4	Bad Neustadt a. S	1	–	–	1	2	–	1	–	–
5	Brückenau	2	–	2	–	1	–	–	–	–
6	Ebern	4	–	2	–	2	–	–	–	–
7	Gemünden	2	1	–	–	–	–	–	–	–
8	Gerolzhofen	–	–	1	–	–	–	–	–	–
9	Hammelburg	1	–	1	–	–	–	–	–	–
10	Haßfurt	4	–	–	–	–	–	–	–	–
11	Hofheim	2	–	–	–	1	–	–	–	–
12	Karlstadt	–	–	–	–	1	–	–	–	1 Eichhörnchen
13	Kitzingen	1	–	1	1	2	–	–	–	–
14	Königshofen i. Gr.	–	–	1	–	1	–	–	–	–
15	Lohr	2	2	1	–	–	–	–	–	–
16	Marktheidenfeld	1	–	1	–	–	–	–	–	1 Mufflon
17	Mellrichstadt	–	–	–	–	1	–	–	–	–
18	Miltenberg	–	–	1	–	1	–	–	–	–
19	Obernburg	1	–	1	–	2	–	–	–	–
20	Ochsenfurt	2	–	–	–	1	–	–	–	–
21	Schweinfurt	–	–	1	–	–	–	–	–	–
22	Würzburg	5	–	3	–	3	–	–	–	1 Marder
23	Kitzingen Stadt	–	–	–	–	2	–	–	–	–
24	Würzburg Stadt	–	–	–	–	1	–	–	–	–
	Summe	32	3	16	2	23	–	1	–	3

Tollwutgeschehen 1958

Haustiere

Hunde +	Hunde –	Katzen +	Katzen –	Summe
–	–		–	3
	–	–		1
1	1	–	–	4
		–	–	5
	1	–	–	6
		–	3	11
		–	2	5
	–	–	–	1
–	–	–	–	2
–	2	–	–	6
–	1		–	4
–			–	2
	1	–	–	6
–	–	–		2
–	–	–		5
–	1	–	–	4
–	–	–	–	1
–	–	–	–	2
–	–	–	–	4
–	1	–	–	4
	–	–	1	2
–	1	–	–	13
–	1	–	–	3
–	1	–	–	2
1	11	–	6	98

Zahl der Einsendungen (Wild und Haustiere)	95	
Zahl der nachgewiesenen Tollwutfälle	38	
<u>davon Wild:</u>	37	97,37 %
Füchse	35	92,11 %
Rehe	2	5,26 %
<u>davon Haustiere:</u>	1	2,63 %
Hunde	1	2,63 %

Zusammenfassung

Die Tollwut nahm 1954 im Grenzgebiet Lkr. Mellrichstadt ihren Ausgang, sie wurde aus dem russisch besetzten Teil Deutschlands eingeschleppt. Die Seuche breitete sich in den Jahren 1954 bis 1958 langsam aber stetig nach Westen und Süden über sämtliche Landkreise des Regierungsbezirks Unterfranken aus. Auch der Main, ein natürlicher Riegel, konnte die Seuche an ihrer Ausbreitung nicht hindern. Der Lkr. Miltenberg, die Stadtkreise Aschaffenburg und Schweinfurt blieben bis heute von ihr verschont.

Ein Blick auf beiliegende Tabellen (Seite 44, 45 und 46) zeigt, daß das Jahr 1955 ein rapides Ansteigen der Seuche brachte, daß sie aber infolge durchgeführter veterinärpolizeilicher Gegenmaßnahmen in den Jahren 1956 bis 1958 ebenso rasch abklang.

Seuchenkurve

Zahl der Tollwutfälle beim Wild und bei Haustieren der Stadt- und Landkreise Unterfrankens

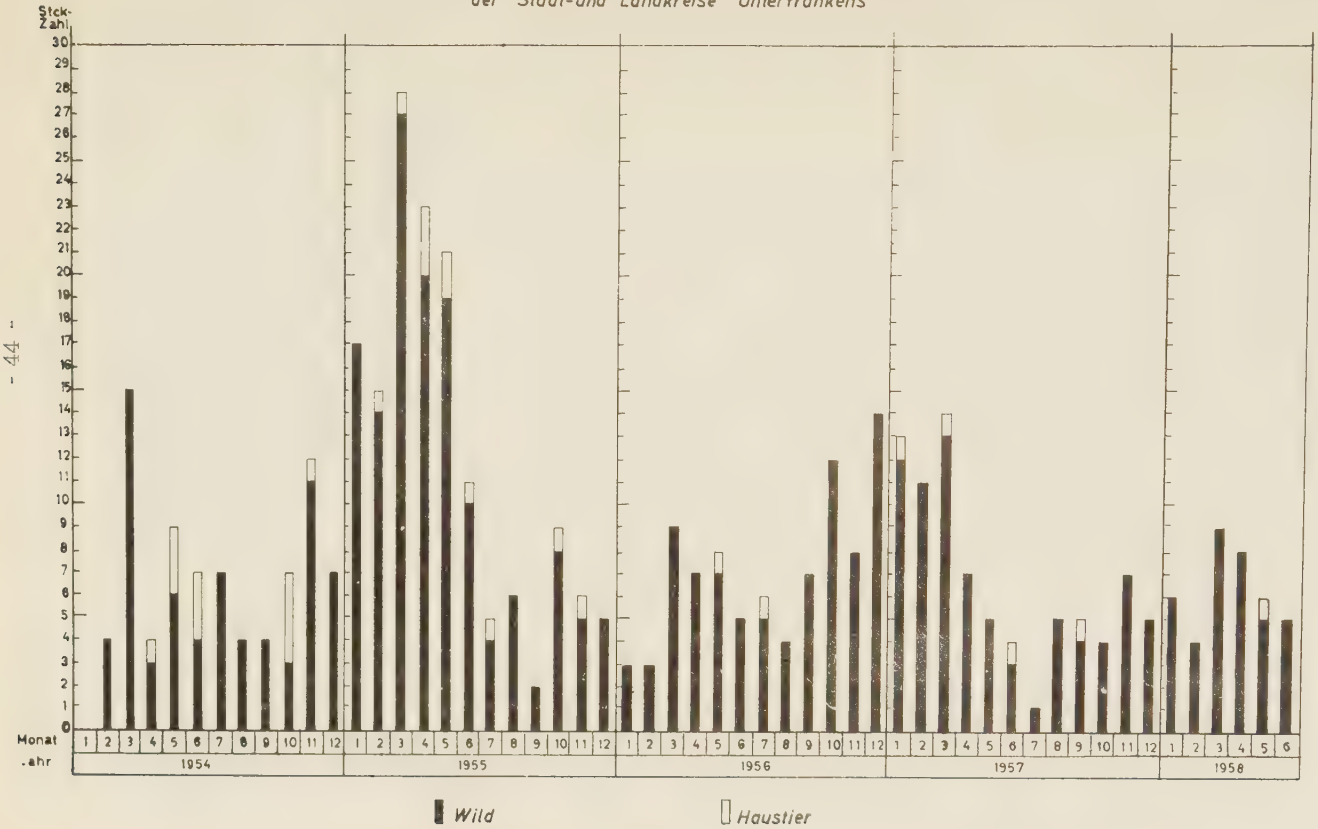

Verteilung der Tollwutfälle auf die Land-u. Stadtkreise Unterfrankens

		Jahr	1954												1955												1956												1957												1958						Quer-
		Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	Summe
Landkreis	1	Alzenau																											1	3										1	2	1						2		1			1			1	13
	2	Aschaffenburg																																		1	1		1	2	2			1										1			9
	3	Bad Kissingen			2	1	2	2	2		1	1	4	5	4	6	5	8	5	1		2		1																									2				1		1	56
	4	Bad Neustadt a/S		2	3	1	5	2	1		1	3			1						1				1					2								1	1				1					1						1	1		25
	5	Bruckenau											1		5	3	12	6	3					1			1																1						1				1	1		36
	6	Ebern																																2	2																2		1		1		9
	7	Gemünden														2	3	5	12	7	1		2			1	1		3	2			1			2	3	1	2			2							3	2	1		1			1	58
	8	Gerolzhofen																																													1									1
	9	Hammelburg													3	3	1	2	1					1	1			1			1																											15
	10	Haßfurt					1						1	1	1		2							1	1	1																											1	1	2			13
	11	Hofheim			4				2	1	2		1		2		3	1			1	2		1	2			1	2										1	1							1					1				1	30
	12	Karlstadt																				2		2	1	2	1		1		1						1																					11
	13	Kitzingen																																		1	1		2												1			1			6
	14	Königshofen 1/Gr		1	5		1	2	2						1						1			2												2	2									1											20
	15	Lohr																								1		1		2	2	2	1		1	2	1	6	3	4	2	2	2					1		1	1	2			1		38
	16	Marktheidenfeld																																																			1				1
	17	Mellrichstadt		1		2		1										1		1																1			1	1	1	1				1	1	2										15
	18	Miltenberg	-		-	-			-	-		-	-			-	-		-	-			-	-		-	-	-	-			-		-	-	-			-		-	-	-	-	-	-	-						-	-			-
	19	Obernburg																																							1													1		2
	20	Ochsenfurt																																			1	1	3		1													1		1	8
	21	Schweinfurt			1					3		3	5	1		1	2			1	1																																				18
	22	Würzburg																													4	3	2	2	2				3	1	3	1		2		1			1	1	1		2	1	1	31
Stadtkreis	1	Aschaffenburg		-			-	-			-	-				-	-	-	-				-	-		-		-	-	-	-	-	-	-			-							-				-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2	Bad Kissingen																		1																																					1
	3	Kitzingen																																			1							1		1										3
	4	Schweinfurt	-				-	-			-	-	-										-	-	-	-	-			-							-	-	-			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			-	-	-
	5	Würzburg																																		1	1		2		3		2			1										10
		monatlich	-	4	15	4	9	7	7	4	4	7	12	7	17	15	28	23	21	11	5	6	2	9	6	5	3	3	9	7	8	5	6	4	7	12	8	14	13	11	14	7	5	4	1	5	5	4	7	5	6	4	9	8	6	5	
		davon Wild	-	4	15	3	6	4	7	4	4	3	11	7	17	14	27	20	19	10	4	6	2	8	5	5	3	3	9	7	7	5	5	4	7	12	8	14	12	11	13	7	5	3	1	5	4	4	7	5	6	4	9	8	5	5	

Tollwutgeschehen im Reg. Bez. Unterfranken vom 11.2.1954 bis 30.6.1958

lfd. Nr.	Kreise	Tollwutfälle festgestellt bei:						Quer-Summe
		Hunden	Katzen	Rehen	Füchsen	Dachse	Marder	
1	Alzenau	—	—	—	13	—	—	13
2	Aschaffenburg	—	—	—	9	—	—	9
3	Bad Kissingen	1	3	4	44	3	1	56
4	Bad Neustadt a. S.	5	3	9	12	—	—	29
5	Brückenau	4	1	1	30	—	—	36
6	Ebern	—	-	—	9	—	—	9
7	Gemünden	-	1	9	48	—	—	58
8	Gerolzhofen	—	—	—	1	—	—	1
9	Hammelburg	2	—	—	13	—	—	15
10	Haßfurt	—	—	2	11	—	—	13
11	Hofheim	—	—	3	26	1	—	30
12	Karlstadt	-	—	1	10	—	—	11
13	Kitzingen	—	—	2	4	—	—	6
14	Königshofen i. Gr.	1	—	—	19	—		20
15	Lohr	1	1	1	35	—	—	38
16	Marktheidenfeld	—	—	—	1	—	—	1
17	Mellrichstadt	—	2	4	9	—	—	15
18	Obernburg	—	—	-	2	—	—	2
19	Ochsenfurt	—	—	—	8	—	—	8
20	Schweinfurt	2	1	4	8	3	—	18
21	Würzburg	1	1	3	24	2	—	31
22	Bad Kissingen Stadt	—	—	—	1	—	—	1
23	Kitzingen Stadt	—	—	1	2	—	—	3
24	Würzburg Stadt	—	—	—	10	—	—	10
	Summe	17	13	44	349	9	1	433

C. DIAGNOSTIK

Die Tollwut ist eine Zoonose, die fast ausnahmslos durch den Biß eines kranken Tieres übertragen wird. Dabei ist der Speichel der Träger des Virus. Gelegentlich kann die Übertragung durch den Speichel in frische Wunden oder Hautabschürfungen bei der Berührung mit tollwutkranken Tieren erfolgen. Bezüglich der Empfänglichkeit für die Wutkrankheit weisen die Säugetiere keine nennenswerten Unterschiede auf. Wird die Seuche bei gewissen Tierarten besonders häufig festgestellt, so läßt sich dies durch die Lebensgewohnheiten der Tiere und ihren gegenseitigen Verkehr erklären.

Zur Feststellung einer eindeutigen Diagnose der Lyssakrankheit unter Berücksichtigung der ultramikroskopischen Größe des Virus stehen uns zur Verfügung:

1. Das Krankheitsbild
2. Der pathologisch-anatomische Befund (Sektionsbefund)
3. Der Nachweis der Negrischen Körperchen (NK)
4. Der Tierversuch und
5. Evtl. serologische Methoden

1. Das Krankheitsbild stimmt bei den verschiedenen Tierarten im großen und ganzen überein. Die Krankheitserscheinungen zeigen gewisse Abweichungen je nach der Lebensweise, dem Temperament und der Größenordnung der Tiere. Fast immer zeigt das Krankheitsbild Erscheinungen der Bewußtseinsstörung, mehr oder minder erhöhte Nervenerregung (Reizung) und darauffolgende Lähmungen. Die Tiere bekunden im Anfangsstadium eine eigentümliche Veränderung in ihrem Benehmen. Hunde sind launenhaft. Die Reflexerregbarkeit ist gesteigert. Ein Wechsel in der Futteraufnahme ist zu verzeichnen. Gewohntes Futter wird nicht berührt, dafür werden die verschiedensten Gegenstände abgeschluckt. Besonders sei darauf hingewiesen, daß die Hunde Schlingbeschwerden erkennen lassen. In diesem Stadium besteht bereits leichter Speichelfluß. Im weiteren Verlauf von 1/2 bis 3 Tagen steigert sich die Unruhe bis zur Raserei (Tollsein). Es wird lebhafter Drang zum Entweichen und Umherirren beobachtet. Die Beiß- und Angriffslust zeigt sich immer mehr, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der angegriffenen Gegenstände. Dieser Erregungswelle folgt nunmehr ein Depressionsstadium, in welchem Paresen auftreten. Eine Folge dieser Nervenlähmungen ist das eigenartige heisere und vermehrte Bellen. Das Futter wird ganz verschmäht. Der Speichelfluß nimmt weiter zu und eine vollkommene Erschlaffung der Muskulatur des Unterkiefers tritt ein. Infolge der Schädigung des Nervensystems kommen auch Lähmungen der Gliedmaßen hinzu, bis das Stadium der Lyssakrankheit soweit gediehen ist, daß eine vollständige Erschöpfung mit bal-

digem Exitus folgt.

Das Krankheitsbild kann in einzelnen Fällen wesentliche Änderungen bezüglich der Dauer der einzelnen Stadien aufweisen. Der Bewußtseinsstörung kann sofort das Stadium der Lähmung folgen. Man spricht dann von der stillen Wut. Es tritt oft außerordentlicher Juckreiz an den Bißstellen der befallenen Tiere auf. Als Gegenreaktion erfolgt ein Benagen oder ein Reiben des betreffenden Körperteils oft bis zur Selbstverstümmelung.

Darm- und Blasenlähmungen sind häufig als Begleiterscheinungen anzutreffen.

Versuchstiere, die mit tollwutpositivem Material geimpft wurden, zeigen kein einheitliches Krankheitsbild. Die Wasseraufnahme ist in jedem Falle vermindert. Unterschiedlich verhält sich das übrige Krankheitsbild. Während die einen noch eine geringgradige Futteraufnahme tätigen und noch in der Lage sind, Futterteile zu schlucken, tritt bei den anderen bereits ein körperlicher Verfall ein. Das Haarkleid kann gesträubt sein, die Augen verklebt. Eine Aufwärtskrümmung des Rückens ist beobachtet worden. Später hört die Futteraufnahme auf und nur noch selten werden Bewegungen ausgeführt. Meistens werden Paresen der Hinterhand beobachtet. Nicht selten sind auch Fälle, in denen eine vollständige Lähmung auftritt. Nach Ohder (24) verläuft die Tollwut der weißen Maus unter dem Bild der "stillen" Tollwut.

2. Der Sektionsbefund

Der Zerlegungsbefund ist nur wenig charakteristisch und einheitlich. Man findet häufig den Magen leer oder wenig gefüllt. Nur bei der rasenden Wut werden ungewöhnliche Fremdkörper, wie Steine, Metallreste, Holzsplitter usw. gesehen. Die Magenschleimhaut ist bisweilen entzündlich gerötet und der Mageninhalt besteht aus einer hellroten bis braunen Flüssigkeit (Harms und Holigk (11)). Mehrfach werden eiternde Wunden an den Beinen infolge Bisses oder Selbstverstümmelung durch den Juckreiz vorgefunden. Bei einzelnen Rehen zeigten sich bis auf den Knochen reichende Scheuerstellen am Kopfe (Schaaf, Weidlich und Sturm (32)).

3. Nachweis der Negrischen Körperchen (NK)

Durch den Nachweis der Negrischen Körperchen im Ammonshorn, Kleinhirn oder in der Hirnrinde gilt die Tollwutdiagnose als gesichert. Als 1903 Negri (nach Hutyra) in den Ganglien des Gehirns an Tollwut gestorbener Menschen und Tiere Einschlußkörperchen fand, die in dem Gehirn gesunder Individuen fehlen, also damit für die Tollwutinfektion spezifisch sind, wurde der mikroskopische Nachweis der Negrischen Körperchen zum Kernpunkt der Tollwutdiagnose

und ist es bis heute geblieben. Da die NK aber im Anfangsstadium der Seuche und ausnahmsweise auch später fehlen können und wütende Tiere häufig schon kurz nach Ausbruch der Krankheit getötet werden, berechtigt ein Nichtvorhandensein der NK bei der mikroskopischen Untersuchung nicht zum Ausschluß der Tollwut. Bei tollwütigen Rindern kommt es weit häufiger vor als bei Füchsen und Hunden, daß die Untersuchung auf NK negativ verläuft (Hutyra-Marek-Manninger (18)).

Der Nachweis der bei Tollwut pathognostischen NK erfolgt in den meisten Fällen durch die mikroskopische Untersuchung der nach Gerlach oder Sellers gefärbten Abklatsch- oder Quetschpräparate aus dem Ammonshorn. Weitere Möglichkeiten sind durch die histologische Untersuchung von Gefrierschnitten, sowie mit Hilfe der Paraffineinbettung gegeben (Schellner, Härtl, Osthoff (33)).

Seit dem ersten Auftreten der Tollwut in Bayern bis 1.4.58, also im Verlaufe von über 7 Jahren gelangten in 3403 Verdachtsfällen der Kopf oder der ganze Tierkörper zur Untersuchung auf das Vorhandensein von NK an die LTB in Schleißheim zur Einsendung.

Es handelt sich um 2489 Wildtiere und 914 Haustiere. In 1402 Fällen und zwar bei 1209 Wildtieren und 193 Haustieren wurde Tollwut nachgewiesen.

Einsendungen erfolgten von folgenden Tieren:

1502 Füchse	10 Bisamratten	4 Eichhörnchen
98 Dachse	9 Wildschweine	2 Igel
627 Rehe	2 Mufflon	1 Hamster
38 Iltisse	135 Hasen	7 Ratten
29 Marder	1 Gemse	5 Mäuse
7 Hirsche	6 Wiesel	3 Bussarde
1 Blässhuhn	1 Auerhahn	1 Schwan
2302	164	23 = 2489 Wildtiere

562 Hunde	2 Schafe	
326 Katzen	2 Kaninchen	
14 Rinder	2 Hühner	
1 Pferd	1 Truthenne	
4 Schweine		
907	7	= 914 Haustiere

Als positiv wurden davon ermittelt:

1014 Füchse	=	72,33 %
36 Dachse	=	2,57 %
148 Rehe	=	10,56 %
6 Iltisse	=	0,42 %
4 Marder	=	0,28 %
1 Hirsch	=	0,07 %
		86,23 % Wildtiere

Davon entfallen auf den Fuchs 83,87 %

102 Hunde	=	7,28 %
87 Katzen	=	6,21 %
4 Rinder	=	0,28 %
		13,77 % Haustiere

Im Vergleich dazu stehen die Einsendungen aus dem Regierungsbezirk Unterfranken in der Zeit vom 11.2.1954 - 1.7.1958. Die 811 Einsendungen setzten sich zusammen aus 662 Wildtieren und 149 Haustieren.

In 390 Fällen wurde Tollwut festgestellt und zwar bei 360 Wildtieren und bei 30 Haustieren. Die klinische Feststellung der Wut durch die beamteten Tierärzte erfolgte bei 43 Füchsen.

Einsendungen erfolgten von folgenden Tieren:

428 Füchse	4 Wildschweine	
27 Dachse	2 Eichhörnchen	
167 Rehe	1 Mufflon	
14 Marder	1 Hamster	
2 Iltisse	2 Bussarde	
14 Hasen		
652	10	= 662 Wildtiere

92 Hunde
56 Katzen
1 Rind
149 Haustiere

Als positiv wurden davon ermittelt:

306 Füchse + 43 Füchse klinische Feststellung	=	80,60 %
9 Dachse	=	2,08 %
44 Rehe	=	10,18 %
1 Marder	=	0,22 %
Wildtiere	=	93,08 %

Davon entfallen auf den Fuchs: 86, 6 %

17 Hunde	=	3, 92 %
13 Katzen	=	3, 00 %
Haustiere	=	6, 92 %

Es mag hier noch angefügt werden, daß die wirklichen Zahlen der Tollwuterkrankungen beim Wild auf ganz Bayern bezogen etwas höher liegen können. Von den vielen verendet aufgefundenen Tieren war manches gewiß tollwutkrank und viele tollwutkranke Tiere konnten überhaupt nicht ermittelt werden. Im Winter, bei vielen Schneefällen, bei den zahlreich gegebenen Verschlupfmöglichkeiten in den Wäldern etc. verwischen viele Spuren.

4. Der Tierversuch

In den Fällen, in denen die mikroskopische und histologische Untersuchung des Gehirns negativ ausfällt oder das Gehirn infolge völliger Zerstörung oder Fäulnis zur Untersuchung ungeeignet ist, wird der Tierversuch eingeleitet. In den Arbeiten von Schoop (36), Brandenburg (2), Bärwald (5), Griem (9) und Ohder (24) wird als Versuchstier die weiße Maus verwendet.

Von dem aus Unterfranken in der Zeit vom Februar 1954 bis 1. Juli 1958 eingesandten Material wurden aus 811 Einsendungen durch den Tierversuch 20 tollwutpositive Fälle ermittelt.

Zeit der Einsendung	Zahl der Einsendungen	Positive Tiere Fuchs	Reh	Hund	Katze
1954	148	-	3	3	-
1955	212	-	2	1	1
1956	155	3	2	1	-
1957	201	3	-	-	1
1958	95	-	-	-	-
	811	6	7	5	2

5. Serologische Methoden

Die serologischen Methoden haben bislang infolge der allgemein angenommenen Spezifität und der leichten Nachweisbarkeit der NK keine praktische Bedeutung für die Tollwutdiagnostik erlangt. Die Komplementbindungsreaktion (KBR) wurde bei der Tollwut erstmalig 1907 von Heller und Tomarkin und Friedberger (zit. nach Falke und Uhlmann (8)) angewandt. In

neuester Zeit befaßten sich Bulling (3), Falke und Uhlmann (8) damit. Sie kamen zu dem Schluß, daß die KBR in der Tollwutdiagnostik Anwendung finden kann. Insbesondere liegt der Wert der serologischen Methode in der Abkürzung der Zeit für die Diagnosestellung gegenüber dem Tierversuch von ca. 10 bis 14 Tagen auf 24 bis 36 Stunden. Diese Untersuchungsart könnte damit entscheidend sein für die Durchführung der postinfektionellen Immunisierung eines von einem tollwutverdächtigen Tier gebissenen Menschen.

D. DIE TOLLWUT IM HINBLICK AUF FLEISCHBESCHAU UND LEBENSMITTEL-ÜBERWACHUNG

Bei der zur Zeit bestehenden Verbreitung der Tollwut unter den Tieren ist der Mensch in sehr starkem Maße bedroht. Die Möglichkeit einer Ansteckung durch Biß- oder Wundinfektion ist mannigfach gegeben. Schon vor einem halben Jahrhundert teilte Wyrsykowski (40) mit, daß nach dem Genuß von Fleisch und Gehirn wutkrank gewesener Tiere keine Erkrankungen vorkamen. Mäuse und Ratten erkrankten, die einer intestinalen Infektion ausgesetzt waren, während an Hunden und Katzen diese Art der Infektion wirkungslos blieb. Reinke (31) berichtete, daß bei einer Ratte nach einem Fütterungsversuch mit tollwutinfektiösem Gehirnmaterial klinisch Lyssa auftrat. Zwei weitere Ratten erwiesen sich nach der Tötung als latent krank. Schoop (36) teilte mit, daß es gelang, Füchse künstlich per os zu infizieren. Die Lyssa trat bei diesen Tieren in der Form der rasenden Wut auf. Der Verlauf der Krankheit war in der Regel so stürmisch, daß die Füchse in der Mehrzahl schon am zweiten oder dritten Krankheitstag zugrunde gingen. Ob der Mensch für eine enterale Infektion empfänglich ist, ist unbekannt. Bisher ist kein einziger Fall der peroralen Übertragung der Tollwut bei Menschen sicher nachgewiesen. Diese Frage bleibt nebensächlich, da ja der Mensch rohes Fleisch von Wildtieren nicht ißt. Ferner gilt für lyssakranke und -verdächtige Tiere das Schlachtverbot. Durch dieses soll verhindert werden, daß sich Menschen schon beim Schlachten von kranken Tieren infizieren. Es ist bekannt, daß der Speichel tagelang vor den offensichtlichen Krankheitsanzeichen infektiös ist. Nach Nicolas (zit. nach Paarmann (26) ist der Speichel schon 6 bis 14 Tage vor dem eigentlichen Krankheitsausbruch infektiös. Das Haarkleid eines Tieres ist leicht mit Speichel benetzt, so daß die Schlachtenden, wenn sie Verletzungen an den Händen haben, in Gefahr sind, sich zu infizieren.

Über die Infektiosität der Organe und des Blutes tollwutkranker Tiere ist die Auffassung nicht einheitlich.

Von der Schlachterlaubnis eines lebenden tollwutkranken oder -verdächtigen Tieres oder dem Ausschlachten eines bereits getöteten Tieres muß auf jeden Fall abgesehen werden, da sonst der Zweck der gesetzlichen Bestimmungen, die den Menschen schützen sollen, verfehlt wäre.

Das Fleischbeschaugesetz im Hinblick auf die Tollwut:

Im § 11 des Fleischbeschaugesetzes ist die Anzeigepflicht nach dem Viehseuchengesetz verankert. Ergibt sich bei Untersuchungen das Vorhandensein oder der Verdacht einer Krankheit, für die die Anzeigepflicht besteht, so ist nach den hierüber geltenden Vorschriften zu verfahren; d.h. nach § 9 des Viehseu-

chengesetzes unverzüglich Anzeige an die zuständige Polizeibehörde zu erstatten, die darauf die seuchenpolizeilichen Maßnahmen trifft. Für die Schlachttierbeschau gilt die Anweisung, daß bei den einzelnen Tiergattungen auf besondere Erkrankungen zu achten ist und zwar bei Rindern u. a. auch auf Tollwut. Daraus resultiert dann das Schlachtverbot, wenn bei dem Tier Tollwut oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt wird. Bei bereits geschlachteten kranken Tieren ist nach § 32 ABA des Fl. BG der ganze Tierkörper (Fleisch mit Knochen, Fett und Eingeweide) sowie das Blut als untauglich für den Genuß des Menschen anzusehen. Am geschlachteten, tollwutkranken Tier sind aber keine Veränderungen, die auf Tollwut hindeuten, nachzuweisen, so daß eine Beurteilung nach § 32 wegen Tollwut nie zu erwarten ist. Die Feststellung der Tollwut ist nur unter Berücksichtigung der Ätiologie, der Seuchenlage und der Krankheitserscheinungen am lebenden Tier zu treffen.

Die Lebensmittelüberwachung hat sich neben großen anderen Aufgaben auch mit der Tollwut der Wildtiere (Hasen, Rehe) zu befassen. Es läßt sich leider nicht feststellen, ob sich unter dem in den Handel verbrachten Wild auch solches in wutkrankem Zustande oder im Inkubationsstadium geschossenes Wild befindet. Daß auf dem Wege über den Wildhandel schon einmal eine Wutinfektion vorgekommen ist, ist nicht bekannt. Die Jäger bzw. Forstleute sind angewiesen, in tollwutgefährdeten Gebieten beim Aufbrechen von Wild sich der Gummihandschuhe zu bedienen. Sobald das Wildbret in andere Hände übergegangen ist, dürfte von dieser Vorsichtsmaßregel kein Gebrauch mehr gemacht werden. Bei küchenmäßigem Zubereiten des Wildes gäbe es genug Möglichkeiten sich zu verletzen und sich zu infizieren. Paarmann (26) berichtet, daß er einige Wildstücke untersuchte, die nach Ansicht der Jäger gesund geschossen wurden und bei denen später durch Tierversuch Lyssavirus nachgewiesen wurde. Zu beachten wäre weiterhin, daß tollwutkrankes Wild ohne große Schwierigkeiten erlegt oder erschlagen werden kann. Gewissenlose Personen könnten solche Tiere in den Handel bringen. Da aber am ausgeweideten Tier keine Veränderungen, die auf Tollwut schließen lassen, nachzuweisen sind, besteht von dieser Seite für den Menschen eine Gefahr. Dieser wäre nur durch ein Handelsverbot von Wild in dem jeweils verseuchten Gebiet zu begegnen. Den Handel mit Wild aber einzustellen, um den Menschen vor Tollwut zu schützen, ist nicht möglich. Dazu müßte erst eine Erkrankung des Menschen auf dem Wege über das Wild vorgekommen bzw. erwiesen sein. Das Fleisch von Wild ist dem Fleischbeschaugesetz nicht unterstellt. Es unterliegt jedoch dem Lebensmittelgesetz. Zum Schutze der menschlichen Gesundheit besagt das Lebensmittelgesetz, daß es u. a. verboten ist, Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet sind, als Lebensmittel anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzubieten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Übersicht über die Untersuchungen der Gehirne
von normal erlegtem Wild

Lfd. Nr.	Tagebuch-Nr. Datum	Tierart	Anzahl	Herkunftsort	Gehirn-abklatsch	Impfvers. m. weißen Mäusen	Ergebnis nach 4 Wochen
1	1/5 a 978 5.12.1957	Reh	1	Forstbez. Waldbrunn Lkr. Würzburg	Negri-negativ	6	negativ
2	2/5 a 988 8.12.1957	Reh	1	Forstbez. Waldbrunn Lkr. Würzburg	Negri-negativ	6	negativ
3	3/5 a 1015 16.12.1957	Hermelin	1	Rev. Königsberg/Bay. Lkr. Hofheim	Negri-negativ	6	negativ
4	4-6/5 a 1019 - 1021 18.12.1957	Hase	3	Gemarkung Burgsinn Lkr. Gemünden	Negri-negativ	6	negativ
5	7-11/5 a 1022 - 1026 18.12.1957	Reh	3	Lkr. Kitzingen	Negri-negativ	6	negativ
6	12-14/5 a 1027 - 1029 18.12.1957	Reh	3	Lkr. Uffenheim	Negri-negativ	6	negativ
7	15-18/5 a 1030 - 1033 18.12.1957	Reh	4	Lkr. Ochsenfurt	Negri-negativ	6	negativ
8	19-20/5 a 1052 - 1053 24.12.1957	Hase	2	Forstbez. Roßbrunn Lkr. Würzburg	Negri-negativ	6	negativ
9	21-26/5 a 1054 - 1059 24.12.1957	Hase	6	Forstbez. Waldbrunn Lkr. Würzburg	Negri-negativ	6	negativ
10	27/5 a 1060 23.12.1957	Hase	1	Rev. Königsberg/Bay. Lkr. Hofheim	Negri-negativ	6	negativ
11	28-30/5 a 1071 - 73 29.12.1957	Hase	3	Gemarkung Burgsinn Lkr. Gemünden	Negri-negativ	6	negativ
12	31/5a 1081 31.12.1957	Hase	1	Rev. Königsberg/Bay. Lkr. Hofheim	Negri-negativ	6	negativ
13	32-35/5 a 2 - 5 1.1.1958	Hase	4	Forstbez. Waldbrunn Lkr. Würzburg	Negri-negativ	6	negativ
14	36-39/5 a 6 - 9 2.1.1958	Hase	4	Forstbez. Waldbrunn Lkr. Würzburg	Negri-negativ	6	negativ
15	40-42/5 a 20 - 22 2.1.1958	Reh Hase	2 1	Forstbez. Waldbrunn Lkr. Würzburg	Negri-negativ	6	negativ
16	43/5 a 23 3.1.1958	Reh	1	Rev. Königsberg/Bay. Lkr. Hofheim	Negri-negativ	6	negativ
17	44-51/5 a 38 - 45 9.1.1958	Hase	8	Lkr. Würzburg südl. d. Mains	Negri-negativ	6	negativ
18	52-58/5a - 49 - 55 10.1.1958	Hase	7	Lkr. Würzburg südl. d. Mains	Negri-negativ	6	negativ

Will man einen Einblick gewinnen, ob in einem Revier oder gefährdeten Bezirk Virusträger vorhanden sind, müssen planmäßig die Köpfe erlegter Wildtiere verschiedener Art den Untersuchungsanstalten zugeschickt werden, um auf Lyssavirus untersucht zu werden. Auf diese Weise werden weitere Erfahrungen im Hinblick auf die Tollwut der Wildtiere, die als Wildbret in den Handel kommen sollen, gesammelt.

So habe ich der Bayer. Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleißheim von mir gesammelte Köpfe von Rehen und Hasen aus tollwutverseuchten und -gefährdeten Gemeinden zur Untersuchung auf das Vorhandensein von Lyssavirus eingesandt. Das Material wurde mikroskopisch und im Mäuseversuch untersucht.

Zu dieser Zeit war im Forstbezirk Waldbrunn, Landkreis Würzburg ein Fuchs verendet aufgefunden worden. In der BLT wurde Tollwut nachgewiesen. Der Leiter der Forstverwaltung Waldbrunn stellte mir auf meine Bitte hin Köpfe von normal erlegtem Wild (Rehe und Hasen) zur Verfügung. Von anderer Seite wurde mir weiteres Material überlassen, stets mit der Versicherung, daß erstens das Wild normal und waidmännisch erlegt wurde und zweitens der Erlegungsort im tollwutgefährdeten Gebiet lag.

So konnten die Gehirne von 19 Rehen, 40 Hasen und einem Hermelin der BLT zur Untersuchung eingesandt werden.

Das Ergebnis war sowohl bei der mikroskopischen Untersuchung als auch im Tierversuch tollwutnegativ. Die Untersuchungen sind in der Tabelle Seite 55/56 zusammengestellt. Das Ergebnis bestätigt die Auffassung Schellners (34), daß in tollwutgefährdeten Gebieten gesundes Wild, welches keinerlei Abweichungen von normalen, in der freien Wildbahn lebenden Tieren zeigte, keine Tollwutgefährdung für den Menschen darstellt und daher auch nicht allgemein auf Tollwut-Virus zu untersuchen ist. Jeder gesund erscheinende Bock oder Hase usw. der waidmännisch erlegt ist, kann wie bisher ohne Bedenken in die Wildbrethandlung gehen. Der Schutz des Wildbrethändlers und des Verbrauchers besteht darin, daß nur gesundes, waidgerecht erlegtes Wild zum menschlichen Verzehr in den Handel kommt.

In der Übersicht Seite 58 soll weiter gezeigt werden, daß in den letzten Jahren laufend verdächtiges Rehwild zur Untersuchung an die BLT eingesandt wurde. Die monatlichen Tollwutberichte ließen stets ersehen, daß bei dem Nachweis der Tollwut an der BLT das betreffende Stück bereits durch ein verändertes Benehmen aufgefallen war. Nur von 2 Rehen fehlen Berichte. Ferner konnte die bemerkenswerte Feststellung getroffen werden, daß kein einziges Stück Rehwild mit dem Bericht "keine Anzeichen einer Erkrankung" an die BLT einge-

sandt wurde, bei welchem dann bei der Untersuchung Tollwut nachgewiesen wurde.

Tabellen Seite 59 und 60 geben weiteren Aufschluß.

Übersicht über die Tollwut beim Rehwild

In der Zeit vom 11.2.54 - 30.6.58	1954	1955	1956	1957	1958	
festgestellte Tollwutfälle bei Rehen	13	15	4	10	2	= 44
Gesamtzahl der Einsendungen von Rehwild an die BLT (Bayer. Landesanstalt f. Tierseuchenbekämpfung)	29	41	30	42	25	= 167
Von dem an Tollwut erkrankten Rehwild wurden nachfolgende Beobachtungen berichtet:						
a) Tollwutverdacht ausgesprochen	6	7	1	4	-	= 18
b) Lähmungserscheinungen und Gleichgewichtsstörungen	1	1	1	1	1	= 5
c) Veränderung d. Kehlkopflaute heiseres Bellen oder klagende Laute	3	-	-	1	1	= 5
d) Angriffslust	3	1	1	2	-	= 7
e) keine Scheu vor Menschen	-	1	-	2	-	= 3
f) verendet aufgefunden	-	3	1	-	-	= 4
g) kein Bericht vorgelegen	-	2	-	-	-	= 2
h) keine Anzeichen einer Erkrankung	-	-	-	-	-	= 0

Bei 86,6 % der positiven Rehe konnten bei der Einsendung bereits besondere Vermerke getätigt werden.

Nur 9,0 % der positiven Rehe wurden verendet aufgefunden und für
4,6 % der positiven Rehe fehlte jeglicher Bericht.
26,3 % von der Gesamtzahl der Einsendungen (167) hatte ein positives Ergebnis.

Tollwutfälle festgestellt bei Rehen (positiv)

Zahl der Einsendungen insgesamt an die Bayerische Landesanstalt für Tier-Seuchenbekämpfung

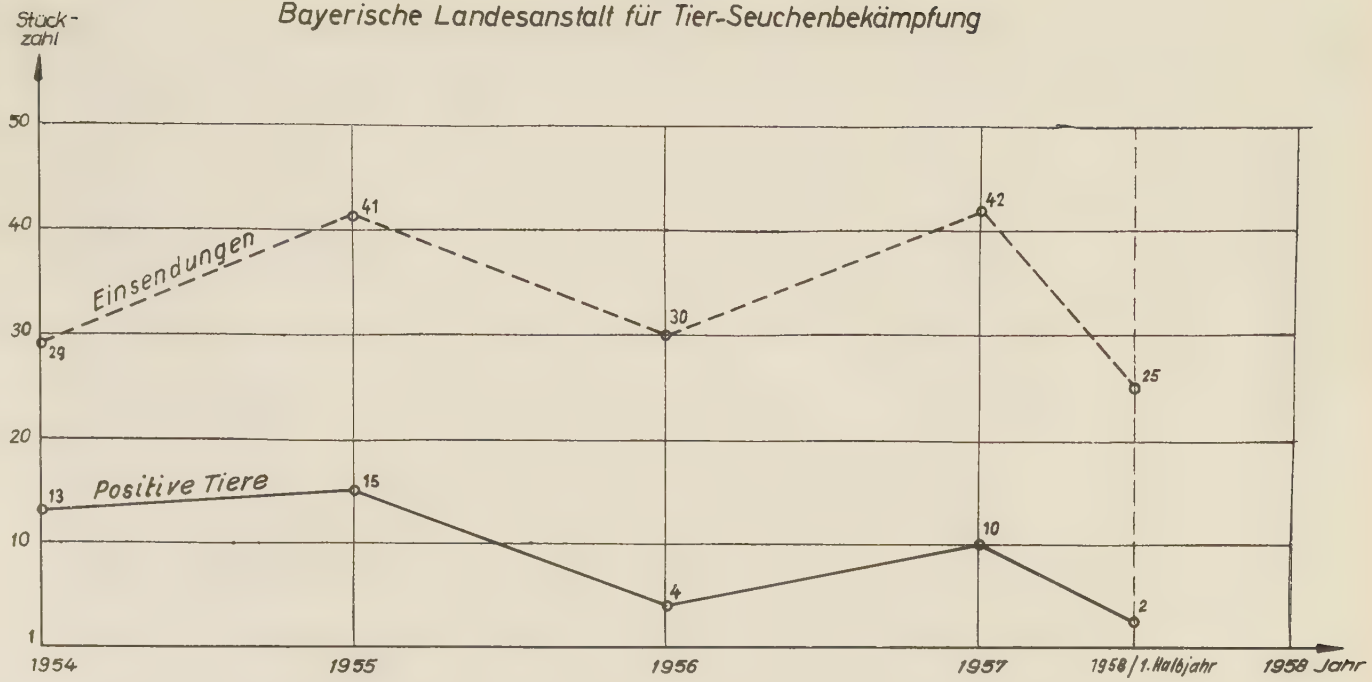

Tollwutfälle festgestellt bei Rehen von 1954 bis heute

Zahl der Einsendungen insgesamt an die Bayerische Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung

Jahr	1954		1955		1956		1957		1958	
Monat	positiv	Zahl der Einsendg.	positiv	Zahl der Einsendg.	positiv	Zahl der Einsendg.	positiv	Zahl der Einsendg.	positiv	Zahl der Einsendg.
Januar	—	—	5	6	—	2	—	2	1	4
Februar	1	2	1	5	—	1	—	1	—	3
März	—	1	1	14	1	2	2	8	1	7
April	2	7	2	3	—	3	2	11	—	3
Mai	1	2	—	2	—	4	—	4	—	5
Juni	1	2	4	4	1	3	—	1	—	3
Juli	1	2	1	1	—	6	1	1		
August	—	1	1	2	—	2	—	7		
September	1	2	—	3	2	6	2	3		
Oktober	2	4	—	—	—	—	—	—		
November	3	5	—	—	—	—	2	3		
Dezember	1	1	—	1	—	1	1	1		
Summe	13	29	15	41	4	30	10	42	2	25

E. TOLLWUT UND VETERINÄRPOLIZEI

Geschichte der Veterinärpolizei:

In Homers Ilias (9. Jahrhundert v. Chr.) wird erstmalig von einem wütenden Hund berichtet. Hippokrates (4. Jahrhundert v. Chr.) und Aristoteles (350 v. Chr.) geben Beschreibungen über die Tollwut und deren Verbreitung durch die Hunde. Celsus (30 v. Chr.) bringt Therapievorschläge und Galenus (160 n. Chr.) schreibt über die Bedeutung des Speichels als möglichen Trägers des Ansteckungsstoffes. Galenus berichtet bereits, daß die Wut auch noch 6 Monate nach erfolgter Ansteckung auftreten kann. Im alten Griechenland feierte man das Fest Kynopontis. Alle frei umherlaufenden, herrenlosen Hunde wurden erschlagen (Kreisel (23)). Es soll dies zu Ehren eines von wilden Hunden zerrissenen Sohnes des Apollo geschehen sein. Ob darin eventuelle seuchenpolizeiliche Maßnahmen zu sehen sind, mag dahin gestellt bleiben. Der byzantinische Historiker Ägathius (550 n. Chr.) hinterließ einen Bericht über eine Lyssaepidemie im fränkischen Heere des Leutharius, bei der viele Soldaten den Tod fanden. Die Ursache war, daß sich Soldaten, die sich wundgelaufen hatten, von Hunden die Füße belecken ließen. Die im Inkubationsstadium der Tollwut befindlichen Tiere hatten wahrscheinlich mit dem Speichel das Virus übertragen. Die Krankheitserscheinungen beschrieb er überraschend eindeutig (Hagen (10)). Aus dem Mittelalter besitzen wir keine nennenswerten Berichte über die Tollwut. Erst im 18. Jahrhundert wird Genaueres über die Seuchenzüge in Schlesien 1719, in Frankreich 1721, in London 1759 und in Münster 1789 berichtet. Unter den Wölfen in Ungarn wird die Wut 1785 beobachtet. Berichte vom Auftreten der Wut unter den Füchsen in Baden, am Bodensee, Untermain, im Spessart und in Hessen-Nassau liegen vor. Diese Aufzeichnungen und Beobachtungen stammen alle aus der Zeit von 1806 - 1826, also aus der Zeit der Napoleonischen Kriege und darnach. Auf jene Jahre gehen auch eingehende polizeiliche Verordnungen zur Bekämpfung der Fuchstollwut zurück. 1820 stellte man schon fest, daß wutkranke Füchse die Neigung zeigen, in menschliche Behausungen einzudringen und innerhalb der Höfe angekettete Hunde anzugreifen. 1945 wies Hecke (12) in Österreich auf diese Tatsache hin. In Paris war die Wut 1604 stark verbreitet und es wurden u. a. folgende Maßnahmen getroffen:

Absonderung der Hunde, Tötung aller frei umherlaufenden Hunde, Geldstrafen bei Nichteinhaltung der Tollwutbekämpfungsanordnungen (Kreisel (23)). Herzogliche Erlasse aus den Jahren 1779, 1780, 1782 und 1792 in Württemberg sollten der Vorbeuge der Wut dienen. Es sind darin nachstehende Bestimmungen enthalten:

Maulkorbzwang für Hunde in den Städten, Verkleinerung der Zahl der Hunde, Hundemusterung und Ausmerzung, nächtliches Einsperren der Tiere und ferner das Töten frei umherlaufender Hunde. Öffentlicher Alarm wurde gegeben, sobald tollwutkranke Hunde gesichtet wurden, damit Kinder und Tiere von den Straßen entfernt werden konnten. Tiefes Vergraben der eingegangenen und getöteten Hunde wurde angeordnet. Man riet, sich vor Berührung mit Geifer zu hüten. Außerdem empfahl man das Ausbrennen der Bißwunden. Der Staatsrat in Frankreich beschloß 1784 (nach dem Handbuch der Veterinärsanitätspolizei von Delafond (6), Prof. an der Tierarzneischule zu Alfort) vet. pol. Maßnahmen:

Anzeigepflicht der Wut, Verbot des freien Laufenlassens von bösartigen und bissigen Hunden, Tötungsanordnung bei festgestellter Wut, Absonderung bei zweifelhaftem klinischem Befund, Absonderung von Hunden, die einen Menschen gebissen hatten. Das Tier war zu beobachten. Der Gebissene sollte sich beruhigen können, wenn sich die Tollwutfreiheit des Hundes herausstellte. Ferner wurden eine zweimonatige Absonderung wutverdächtiger Tiere angeordnet und genaue Desinfektionsvorschriften für die Standplätze wütender Hunde gegeben. Die Großherzoglich-Badische Regierung schrieb 1833 die Hundesteuer aus. 1862 erschien das Lehrbuch über Veterinärpolizei von Adam (1) mit Tollwutbekämpfungsvorschriften. Adam nannte Ermittlungsverfahren zur Feststellung des Verbleibs toller und wutverdächtiger Hunde und bezeichnete die Distriktspolizeibehörde als verantwortliche Trägerin aller Tollwutbekämpfungsmaßnahmen. Erwähnt wurden die Bildung von Sperrbezirken, Maßregelungen über das Fleisch von Schlachttieren, die von tollen Hunden gebissen waren, schließlich rücksichtslose Tötung aller Hunde, sofern sie auch nur mutmaßlich mit wutkranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen waren.

Im Reichsgesetz zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 bzw. in der aus dem Jahre 1881 stammenden Instruktion zu den §§ 19 - 29 des genannten Gesetzes sind weitere Bestimmungen enthalten:

Verbot der Heilversuche an wutkranken und wutverdächtigen Tieren vor veterinärpolizeilichem Einschreiten, Schlachtverbot für ebensolche Tiere, sofortige Tötung jedes wutkranken oder wutverdächtigen Hundes, letztere auch für Katzen geltend. Absonderung und Beobachtung erlaubte das Gesetz für wutverdächtige Haustiere mit Ausnahme von Hund und Katze. Nur in einzelnen Fällen konnten auch wutverdächtige Hunde abgesondert und beobachtet werden. Erstmals erschien in dieser Instruktion auch die ausdrückliche Differenzierung der Maßnahmen in solche für Hunde, für Katzen, für andere Haustiere und für alle Arten von Tieren.

Bemerkenswerterweise ist in § 35 des Schweizerischen Bundesgesetzes über poli-

zeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen vom 8. August 1872 schon etwas Wichtiges zur Wildtollwut gesagt: Tritt die Wut bei Füchsen und anderen wilden Tieren seuchenartig auf, so sind besondere Jagden zur Tötung derselben anzuordnen.

Das österreichische Gesetz zur Abwehr und Tilgung ansteckender Krankheiten vom 29. Februar 1880 enthält in § 35 Bestimmungen für Fuchstollwut.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß wesentliche Grundzüge der noch heute gerechtfertigten, klassischen Maßnahmen der Veterinärpolizei schon vor 100 bis 170 Jahren erarbeitet wurden und seitdem eingehalten werden.

Die bisherige Aufzählung der veterinärpolizeilichen Bestimmungen soll nun vervollständigt werden durch die Aufführung der aus jüngerer Zeit stammenden Anordnungen und der Maßregeln, von denen man annimmt, daß sie derart beschaffen sind, den gegenwärtigen Seuchengang zum Erlöschen zu bringen.

Die Tollwut ist im § 10 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 unter die anzeigepflichtigen Seuchen aufgenommen.

Das Viehseuchengesetz selbst bringt in den §§ 36 - 41 noch besondere Vorschriften mit der Maßgabe, daß außerdem noch alle nach den sonstigen Bestimmungen des VSG zulässigen Maßregeln zusätzlich angeordnet werden können.

Diese §§ sind in der Bayer. Bekanntmachung zum Vollzug des VSG vom 27. 4. 1912 (GVBl. S. 403 jetzt Bay BS II S. 153) aufgenommen.

Die für die Tollwut einschlägigen §§ der MB von 1912 sind in 4 Gruppen eingeteilt:

Es behandeln
§§ 122 - 128 das Verfahren bei der Tollwut der Hunde,
§ 129 das Verfahren bei der Tollwut der Katzen,
§§ 130 - 135 das Verfahren bei der Tollwut der anderen Haustiere und
§§ 136 - 139 bringen die Maßregeln, die bei der Tollwut aller Arten von Tieren Anwendung finden.

Als Ergänzung zu diesen Bekämpfungsmaßregeln erging der Rd. Erl. vom 28. 3. 1941 (MBliV. S. 690), da sich die Tollwut während der Kriegsjahre in den Ostgebieten sehr stark ausgebreitet hatte. Durch den Erlaß wurden besonders die Maßnahmen in dem jeweils gefährdeten Bezirk erweitert, eine Anweisung über die Einsendung des Untersuchungsmaterials gegeben, sowie eine Bezeichnung der Stellen angefügt, denen das Untersuchungsergebnis mitzuteilen ist. Verschiedene "Kann"-Vorschriften der MB v. 27. 4. 1912 sind dadurch in "Muß"-Bestimmungen umgeändert worden. Nachrichtendienst, Berichterstattung und

Statistik wurden neu festgelegt.

Nach dem Rd.Erl. A 4 sind die erlassenen viehseuchenbehördlichen Anordnungen in jedem Falle von der höheren Verwaltungsbehörde (= Regierung) auf ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen. Die Aufhebung der Sperrmaßregeln ist von der Genehmigung der Regierung abhängig und in jedem Fall nicht vor 3 Monaten zu beantragen.

Als die Tollwut in den Jahren 1952 und 1953 immer näher auf den Regierungsbezirk Unterfranken zukam, legte die Regierung von Unterfranken vorsorglich beim Bayer. Staatsministerium des Innern am 19.5.1953 einen Bericht vor, daß die Tollwut bei Füchsen im benachbarten hesssischen Landkreis Fulda festgestellt worden sei. Eine Benachrichtigung des Landratsamtes Brückenau und des Regierungsveterinärrates durch die entsprechenden Stellen erfolgte nicht. Ferner wurde dem Ministerium berichtet, daß auf Anfrage aus Fulda folgende Auskunft eintraf:

"Von einer Benachrichtigung der benachbarten Behörden wurde generell Abstand genommen, da auch im Kreis Fulda, ebenso wie in allen bisherigen Fällen von Feststellung der Tollwut beim Wilde im Bereiche des Regierungsbezirks Kassel keine veterinärpolizeilichen Schutzmaßnahmen eingeleitet werden, da nach Ansicht der Regierung von Kassel keine Rechtsgrundlagen dafür vorhanden seien".

In der Dienstversammlung der beamteten Tierärzte vom 24.4.1953 wurde bei der Besprechung der seuchenbehördlichen Maßnahmen durch den Sachbearbeiter die Auffassung vertreten, daß bei Feststellung von Tollwut bei Wild im Hinblick auf die große Gefahr für Mensch und Tier zur Bekämpfung der Seuche in dem gefährdeten Bezirk die Festlegung (Anleinung oder Einsperrung) aller vorhandenen Hunde anzuordnen sei. Dagegen bestanden rechtliche Bedenken. Im Sinne des § 1 Abs. 2 des VSG versteht man unter "Vieh" alle nutzbaren Haustiere einschließlich der Hunde, Katzen, des Geflügels, sowie der Bienen. Die §§ 36 - 40 des VSG und die §§ 122 - 135 der MB regeln nur die Verfahren bei Ausbruch der Tollwut bei Haustieren. Lediglich die §§ 136 - 139 bestimmen, welche Maßregeln bei Tollwut von Tieren aller Arten Anwendung zu finden haben. In diesen Maßregeln sowie im Runderlaß sind rechtliche Grundlagen zur Anordnung der Festlegung aller Hunde in dem gefährdeten Bezirk nicht gegeben.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat diese rechtlichen Bedenken mit der ME vom 29.5.1953 beseitigt. Gemäß § 19 Abs. 1 des VSG kann bei besonderer Seuchengefahr die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der für die Seuche empfänglichen Tiere angeordnet werden. Auf § 31 VSG wurde verwiesen, wonach bei den Seuchen, für deren Bekämpfung im Viehseuchengesetz besondere Vorschriften erlassen sind, diese speziellen Vorschriften - für

Tollwut §§ 36 mit 41 - mit der Maßgabe Platz greifen, daß außerdem alle nach den sonstigen Vorschriften des Gesetzes zulässigen Maßregeln angeordnet werden können.

Falls die Tollwut beim Wild aus dem benachbarten Hessen auf Unterfranken übergreifen sollte, wurde ersucht, alle nach dem VSG zulässigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche wirksam werden zu lassen.

Als weitere vorsorgliche Maßnahme teilte am 26.10.1953 die Regierung von Unterfranken in einer Entschließung den beamteten Tierärzten mit, daß die Med.Klinik des Staatl. Luitpoldkrankenhauses in Würzburg mit der Errichtung einer Wutschutzstation zur Wutschutzbehandlung beim Menschen beauftragt wurde. Inzwischen ist die Zahl der errichteten Wutschutzstationen von 4 auf 11 gestiegen.

Als am 11.2.1954 die Tollwut im Landkreis Mellrichstadt zum ersten Mal bei einem Fuchs amtstierärztlich festgestellt worden war, setzten sofort die staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen ein mit dem Ziel, 1. eine weitere Ausbreitung der Tollwut zu verhindern und 2. zu versuchen, in dem betroffenen Gebiet die Tollwut zu tilgen.

Das Landratsamt Mellrichstadt erließ am 12.2.1954 eine viehseuchenbehördliche Anordnung, welche am 2.3.1954 ergänzt wurde.

Die Verfügung der Schutzmaßnahmen nach §§ 122 - 139 der MB v. 27.4.1912 (Bay BS II S.153) nach § 24 des Bundesjagdgesetzes vom 29.11.1952 (BGBl S. 780) wurde angeordnet.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern wurde gebeten, für den Regierungsbezirk Unterfranken eine Entschließung zu erlassen, die der an die Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz über die Bekämpfung der Tollwut entspricht.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern erließ mit ME vom 1.3.1954 Nr. III 5 - 5660 a 2 zur Bekämpfung der Tollwut im Regierungsbezirk Unterfranken folgende Weisungen:

1. Für die Bekämpfung der Tollwut beim Raubwild gilt die ME des Bay. St. M. d. I. vom 21.3.1952 Nr. III - 5 - 5625 a 24 an die Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz über die Bekämpfung der Tollwut; hier Abschußprämien (autogr.) für den Regierungsbezirk Unterfranken sinngemäß.

Mit letztgenannter Entschließung wurde angeordnet:

Das Auftreten der Tollwut bei Raubwild, insbesondere bei Füchsen, hat organisierte Jagden (Einzel- und Riegeljagden) auf Füchse, Dachse usw. erforder-

derlich gemacht. Um diese Form der Seuchenbekämpfung wirksamer zu gestalten, ergehen folgende Weisungen:

1. In den tollwutgefährdeten Kreisen der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz sind durch die Regierungen im Benehmen mit den zuständigen Stellen vermehrt organisierte Jagden (Einzel- und Riegeljagden) auf Raubwild zu veranstalten.
   Der "organisierten Jagd" ist die Tötung eines von der Seuche befallenen oder dieser verdächtigen Raubwildes bei sonstiger Begegnung im Freien oder auf befriedeten Grundstücken gleichzustellen. In diesem Falle ist die Prämie an den auszubezahlen, der das Raubwild getötet hat.
   Das hierbei erlegte Raubwild ist der unschädlichen Beseitigung in Tierkörperverwertungsanstalten zuzuführen.

2. Das Abbalgen der erlegten Tiere ist sowohl außerhalb als auch in den Tierkörperverwertungsanstalten wegen der damit verbundenen Ansteckungsgefahr für den Menschen verboten.

3. Von sämtlichem erlegtem Wild, das als tollwutkrank, tollwutverdächtig oder ansteckungsverdächtig erkannt wird, hat der zuständige beamtete Tierarzt die gemäß Runderlaß des RMdI vom 28.3.1941, Abschnitt B (RMBliV Sp.649) erforderlichen Proben zur Untersuchung auf Tollwut an die Bayer. Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleißheim einzusenden.

4. Für das auf den organisierten Jagden erlegte Raubwild (Füchse, Dachse usw.) wird eine Entschädigung in Höhe von DM 12.-- je Stück gewährt, die als Entgelt für Material- und Zeitaufwand sowie für Gewinnentgang anzusehen ist.
   Die Entschädigungen sind ab 7.2.1952 zur Auszahlung zu bringen. Die Auszahlung der Entschädigung regelt die zuständige Regierung. Die hierzu benötigten Haushalts- und Betriebsmittel sind bei Einzelpl.III Kap. 239, Tit. 261 des ordentlichen Haushalts anzufordern und zu verausgaben.

5. Die zuständige Regierung regelt die Erfassung und unschädliche Beseitigung des auf den organisierten Jagden erlegten Raubwildes.

6. Von den zu erlassenden Regierungsentschließungen ist das Bayer. Staatsministerium des Innern durch Abdruck in Kenntnis zu setzen.

7. Die Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz berichten in den monatlichen Tollwut-Lageberichten über den Erfolg der angeordneten Maßnahmen; hierbei sind insbesondere Angaben zu machen

   a) über die Abschußzahlen in den einzelnen Kreisen, aufgeschlüsselt nach Wildarten und

b) über die Anzahl der anläßlich der Jagden eingesandten Untersuchungsproben an die Bayerische Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleißheim.

- - - - - - - - - - - -

2. Bezüglich der Abhaltung von Hundeausstellungen usw. gilt die ME vom 22. 7.1952 Nr. 35 - 5625 a 47 (autogr.).

Die derzeit günstige Seuchenlage ermöglicht eine Lockerung des Verbotes gemäß ME vom 7.5.1951 Nr. III 5 - 5625 a 36 (autogr.). Unter Aufhebung dieser Entschließungen wird folgendes bestimmt:

1. In den Regierungsbezirken Oberbayern, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben können ab sofort wieder Rassehundeausstellungen und ähnliche Veranstaltungen zugelassen werden.

2. Den Veranstaltungen in diesen Regierungsbezirken dürfen Hunde aus den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz sowie aus verseuchten Regierungsbezirken des Bundesgebietes nicht zugeführt werden.

3. Die Regierung der Oberpfalz wird ermächtigt, unter weiteren als den unter Ziffer 4 genannten Auflagen (Ursprungs- und Gesundheitszeugnis) Veranstaltungen mit örtlichem Charakter zuzulassen.

4. Sämtliche Hundeausstellungen usw. sind der amtstierärztlichen Beaufsichtigung gemäß § 18 Abs. 1 der MB. vom 27.4.1912 zum Vollzug des Viehseuchengesetzes und des Bayer. Ausführungsgesetzes hierzu (GVBl. S.403) zu unterstellen. Die hierbei anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Veranstalter. Ausnahmen von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung gemäß § 18 Abs. (2) der MB v. 27.4.1912 a.a.O. sind bis auf weiteres nicht zulässig.

5. Im Regierungsbezirk Niederbayern dürfen vorerst Hundeausstellungen nicht durchgeführt werden.

Die Ziffer 3 der o.a. ME. gilt bis auf weiteres für den Regierungsbezirk Unterfranken sinngemäß, d.h. im Regierungsbezirk Unterfranken dürfen ab sofort nur mehr Veranstaltungen mit örtlichem Charakter unter den strengsten Sicherheitsmaßnahmen abgehalten werden; dabei wird besonders darauf hingewiesen, daß aus tollwutverseuchten und -gefährdeten Landkreisen des Regierungsbezirks keine Hunde zu den Ausstellungen zugelassen werden dürfen. In der RE vom 11.3. 1954 wurden den Landratsämtern und den Stadträten der kreisfreien Städte der Abdruck der ME vom 21.3.1952 zugeleitet mit der Weisung, daß diese ME für die Bekämpfung der Tollwut beim Raubwild sinngemäß gilt.

In teilweiser Abänderung der Ziff. 1 Abs. 3 dieser ME wird mit Ermächtigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern das Verbrennen einzelner erlegter

tollwutverdächtiger Tiere (Raubwild) an Ort und Stelle unter Aufsicht der Gemeindeverwaltung angeordnet, um Infektionen beim Transport der einzelnen Wildstücke an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu vermeiden.

Die ME vom 21.3.1952 ordnete für die tollwutgefährdeten Kreise organisierte Jagden auf Raubwild an. Als tollwutgefährdete Kreise sind die Kreise anzusehen, in denen Tollwut oder Tollwutverdacht amtstierärztlich festgestellt wurde, sowie die Kreise, in denen Sperrbezirke nach § 126 Abs. 5 der MB vom 27.4.1912 (GVBl. S. 403) festzulegen sind. Für das erlegte Raubwild - Füchse, Dachse, Iltisse, Marder, Wiesel - wird eine Prämie in Höhe von DM 12.-- je Stück gewährt. Die Prämie wird in gleicher Weise für diese Tiere gewährt, wenn sie bei sonstiger Begegnung im Freien oder auf befriedeten Grundstücken getötet und in nicht abgebalgtem Zustand bei der Gemeindeverwaltung abgeliefert werden. Die Prämie wird nur an den bezahlt, der das Tier getötet hat. Eine Ermächtigung zum Jagen von Raubwild für Nichtjagdberechtigte wird durch die Prämienzahlung nicht erteilt. Für das unter I Abs. 2 genannte, an Ort und Stelle erlegte Raubwild, gilt das Verbrennen unter Aufsicht der Gemeindeverwaltung als Ablieferung. Die Prämie wird hierfür in gleicher Weise gewährt. Ziff. 1 des nachfolgenden Verfahrens entfällt in diesem Falle.
Für das Verfahren selbst gilt folgendes:

1. Die Gemeindeverwaltungen sammeln die abgelieferten nicht abgebalgten Tiere in gut verschließbaren, sicher aufzubewahrenden Blechbehältern u. dgl. und verständigen fernmündlich die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt, damit diese auf ihren Landfahrten die Tierkörper erfassen kann, sowie den Amtstierarzt, der gegebenenfalls Untersuchungsproben zu entnehmen hat. Die §§ 136 - 139 der Vollzugsbekanntmachung zum VSG vom 27.4.1912 (GVBl. S. 403) sind zu beachten.

2. Die Gemeindeverwaltungen stellen dem Ablieferer eine Bescheinigung über die Ablieferung aus und übermitteln je einen Abdruck der Bescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt und dem Amtstierarzt. Bei Verbrennen eines Raubwildes nach I Abs. 2 ist ein Abdruck der Bescheinigung nur dem Amtstierarzt zuzustellen. Die Ablieferungsbescheinigung muß enthalten:

   a) Name und genaue Postanschrift desjenigen, der das Tier getötet hat,
   b) Zahl und Art des abgelieferten Raubwildes,
   c) Datum der Ablieferung,
   d) Ort der Tötung,
   e) Angaben über evtl. Krankheitserscheinungen.

3. Der Prämienberechtigte, die Tierkörperbeseitigungsanstalt und der Amtstierarzt reichen die Ablieferungsbescheinigungen bis spätestens zum 5. des darauffolgenden Monats bei der Kreisverwaltungsbehörde ein.

4. Die Kreisverwaltungsbehörde überprüft die abgelieferten Bescheinigungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und bringt diese mit einer Sammelliste bis zum 10. des darauffolgenden Monats bei der Regierung mit dem Antrag auf Gewährung der Abschußprämie in Vorlage.

Waren die Regierungsveterinärräte und städtischen Veterinärräte Bayerns sowie die nicht beamteten Tierärzte, die mit der Durchführung von Hundeuntersuchungen beauftragt sind, bereits schon durch die ME vom 21.3.1951 angehalten, wegen der derzeit herrschenden Tollwutgefahr bei Untersuchungen ihr besonderes Augenmerk auf tollwutverdächtige Erscheinungen zu richten, so wurden die beamteten Tierärzte mit RE vom 29.3.1954 angewiesen, infolge des unterdessen erfolgten Auftretens der Tollwut die vorgeschriebenen amtstierärztlichen Untersuchungen der Hunde beschleunigt durchzuführen. Die damit verbundene Entrichtung der Hundesteuer, durch welche erfahrungsgemäß die Zahl der Hunde, insbesondere der herumstreifenden herrenlosen Hunde, vermindert wird, sollte ebenfalls ihren Beitrag zur Bekämpfung leisten.

Die RE vom 14.7.1954 besagt ferner, daß infolge der weiteren Zunahme der Tollwut Hunde- und Katzenausstellungen, auch wenn die Veranstaltungen nur örtlichen Charakter tragen, tunlichst nicht genehmigt werden sollen.

In der RE vom 22.12.1954 wurde die Feststellung getroffen, daß sich die Tollwut in den letzten Monaten im Regierungsbezirk Unterfranken stark ausgebreitet habe. Diese starke Ausbreitung gebe zu den größten Besorgnissen Anlaß. Es sei Aufgabe der Kreisverwaltungsbehörde und der beamteten Tierärzte der Tollwutbekämpfung besonderes Augenmerk zu widmen. In den tollwutgefährdeten Kreisen seien Jagden auf Raubwild durchzuführen, da insbesondere durch dieses die Seuche weiterverbreitet würde. Die RE vom 6.5.1955 verwies nochmals mit aller Deutlichkeit auf die Tollwutgefahr. Die Jagdausübungsberechtigten sowie die privaten und staatlichen Forstbeamten seien auf §§ 24 und 39 Abs. 1 Ziff. 8 BuJG nachdrücklichst hinzuweisen. Diese besagen:

> § 24 Wildseuchen. Tritt eine Wildseuche auf, so hat der Jagdausübungsberechtigte dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen; sie erläßt im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen.
> § 39 Ordnungswidrigkeiten. (1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer
> (8.) als Jagdausübungsberechtigter das Auftreten einer Wildseuche nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt oder wer den Weisungen der zuständigen Behörde zur Bekämpfung der Wildseuche nicht Folge leistet (§ 24).

Die Kreisverwaltungsbehörden der von der Seuche betroffenen und gefährdeten Kreise werden ferner ersucht, im Benehmen mit den Staatl. Gesundheitsämtern und den beamteten Tierärzten - nötigenfalls wiederholt - gemeinfaßliche Belehrungen über das Wesen und die Merkmale der Tollwut in den Amtsblättern zu veröffentlichen und auf die ergangenen Bestimmungen hinzuweisen. Ferner wolle ein Abdruck dieser Ausschreibungen den im Bezirk erscheinenden Zeitungen mit der Anheimgabe geeigneter Verwertung im lokalen Teil ihres Blattes zugeleitet werden.

Die RE vom 31.5.1955 behandelte den Nachrichtendienst. Es wird auf die Bestimmungen des § 127 Abs. II der MB vom 27.4.1912 (jetzt Bay BS II S.153) verwiesen. Danach hat die Kreisverwaltungsbehörde jeden in ihrem Bezirk festgestellten ersten Ausbruch der Tollwut sofort den Kreisverwaltungsbehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden anzuzeigen. Ebenso hat der Amtstierarzt die benachbarten Amtstierärzte anderer Bundesländer sofort auf dem kürzesten Wege zu verständigen. Diese Benachrichtigung hat auch dann zu erfolgen, wenn der nach § 126 Abs. 5 obiger MB in einem Umkreis von 10 km zu bildende Sperrbezirk in einen benachbarten Kreis übergreift.

Die RE vom 27.12.1955 übermittelte den Landratsämtern und beamteten Tierärzten der besonders durch die Tollwut betroffenen Kreise einen Bericht des Landratsamts Bad Kissingen, der besagte, daß nunmehr in der TBA Münnerstadt ein Käfig errichtet sei, in dem tollwutkranke oder tollwutverdächtige Hunde oder Katzen beobachtet werden könnten.

Die ME vom 8. Juni 1955, welche dem Hauptquartier der USA-Armee in München anläßlich der Räumung des Landes Österreich von den 4 Besatzungsmächten übermittelt wurde, darf wegen ihrer Wichtigkeit bezüglich der Abwehr und Verhütung der Seucheneinschleppung aufgeführt werden.

1. Für die Einfuhr von Hunden aus Österreich nach Bayern gilt die VO des Bay. St. M. d. I. vom 11.6.1953 (GVBl. S. 79). Das Bayer. Staatsministerium des Innern ist bereit, von den Bestimmungen dieser Verordnung bei der Mitnahme von Hunden durch Angehörige der amerikanischen Armee anläßlich der Verlegung der Truppen von Österreich nach Bayern abzuweichen, wenn

   a) für jedes Tier beim Grenzübertritt ein Gesundheitszeugnis des US-Armee - Veterinärs vorgelegt wird, aus dem neben dem Impfnachweis hervorgeht, daß das Tier in den letzten 14 Tagen vor dem Abtransport untersucht und frei von Tollwut und tollwutverdächtigen Erscheinungen befunden wurde,

   b) die Tiere unmittelbar nach Ankunft am neuen Standort beim hierfür zuständigen US-Armee-Veterinär angemeldet und innerhalb der nächsten 3 Monate dreimal im Abstand von einem Monat durch den zuständigen US-

Armee-Veterinär untersucht werden,

c) während dieser dreimonatigen Beobachtungszeit dem Maulkorb- und Leinenzwang unterstellt werden und

d) die zuständigen US-Armee-Veterinäre nach Ablauf der Überwachungszeit dem Bayer. Staatsministerium des Innern, unter Angabe der Hundebesitzer und der Standorte der Hunde, einen abschließenden Bericht übersenden.

2. Im Hinblick auf die schlechte Überwachungsmöglichkeit wird gebeten, von der Mitnahme von Katzen grundsätzlich Abstand zu nehmen.

3. Die Einfuhr von Papageien ist grundsätzlich verboten.

Im Jahre 1956 finden wir im Regierungsamtsblatt der Regierung von Unterfranken 3 Regierungsentschließungen, in denen erneut Maßnahmen aufgeführt sind, welche geeignet sein sollen, die Ausbreitung der Tollwut zu verhindern.

Die RE vom 26.5.1956 besagt:
Die Tollwut hat sich in den letzten Monaten weiter ausgebreitet. Die Kreisverwaltungsbehörden werden in Anbetracht der Weiterverbreitung der Seuche zur genauen Beachtung und Durchführung der Bestimmungen über die Bekämpfung der Tollwut angewiesen. Im Interesse der menschlichen Gesundheit und der Gesunderhaltung der Tierbestände sind in den von der Seuche betroffenen Gebieten und in den gefährdeten Kreisen organisierte Jagden (Einzel- und Riegeljagden) auf Raubwild durchzuführen.

Die Jagdausübungsberechtigten sowie die privaten und staatlichen Forstbeamten sind außerdem auf §§ 14 und 39 Abs. 1 Ziff. 8 BuJG nachdrücklichst hinzuweisen. Die Fuchsbauten sind besonders zu beobachten, um ein Überhandnehmen der Füchse hintanzuhalten.

RE vom 13.6.1956:
Im Hinblick auf die weitere Ausbreitung der Tollwut in Unterfranken hat das Bayerische Staatsministerium des Innern die Regierung angewiesen, Hundeausstellungen nicht mehr zuzulassen.

RE vom 30.10.1956:
Die Tollwut hat sich neuerdings im Regierungsbezirk wieder weiter ausgebreitet. Die Seuche ist auf dem südlichen Mainufer bei einem Fuchs nachgewiesen worden. Die Erwartung, daß die Tollwut durch den Fluß aufgehalten würde, ist damit zunichte gemacht worden. Daraus ergibt sich die unbedingte Notwendigkeit des vermehrten Abschußes des Raubwildes im Interesse der menschlichen Gesundheit und der Gesunderhaltung der Tierbestände. Mit der Landesverordnung über Einfuhr und Durchfuhr von Hunden vom 29. Juni 1957 ist eine weitere Maß-

nahme getroffen worden, um die Einschleppung der Seuche zu verhindern.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Hunden aus den in § 1 der LO näher bezeichneten Ländern sowie über alle diese Länder ist verboten. Unter dieses Verbot fallen nicht: Hunde aus Österreich, Italien und der Bundesrepublik, die im Reiseverkehr mitgeführt werden; Hunde, die im kleinen Grenzverkehr mitgeführt werden; Artistenhunde, Blindenhunde sowie Diensthunde der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes, der Zolldienststellen und der Polizei und zuletzt die Hunde, die auf Donauschiffen als Wach- und Begleithunde gehalten werden.

Ausnahmen von diesem Verbot sind zugelassen, wenn damit eine Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen nicht verbunden ist.

Um einer Einschleppung oder weiteren Verbreitung der Seuche zu begegnen oder der Gefährdung der Menschen über den Hund vorzubeugen, wurde die Schutzimpfung der Hunde erwogen.

Die RE vom 8. März 1957 wies auf den Rd. Erl. vom 8. 3. 1941 hin, wonach die Impfung von Tieren gegen Tollwut nur mit Genehmigung des Reichsministers des Innern - jetzt B. St. d. I. - zulässig sei. Einer Ausnahmegenehmigung zur Impfung von Hunden kann nur stattgegeben werden, wenn die Tiere ausgeführt werden und das Einfuhrland die Schutzimpfung gegen Tollwut verlangt.

Ist die Schutzimpfung der Hunde nach obiger ME auch verboten, so gab es doch wärmste Befürworter gerade für solche Impfungen. Diese dürften selbstverständlich nicht ausschließen, daß neben der obligatorischen Schutzimpfung der Hunde auch die üblichen veterinärpolizeilichen Maßnahmen durchgeführt werden müßten. Ausschlaggebend für die Befürwortung der Impfung waren die erstaunlich guten Erfolge in Ungarn, Polen und Bulgarien (Iwanow (19)). In Westdeutschland dürfte sich voraussichtlich an der Seuchenlage wenig ändern, denn die Hunde sind am gegenwärtigen Seuchenzug ja nur gering beteiligt. Dazu äußerte Klapötke (20), daß der durch eine Impfung erfolgte Impfschutz unsicher und nur von kurzer Dauer sei. Er befürchtete auch die Verwischung des Lyssasyndroms bei mangelhaft immunisierten, nun mit Lyssa-Straßenvirus in Berührung kommenden Hunden. Ferner bestehen Gefahren, die aus dem Lyssavirus des Impfstoffes selbst resultieren. Man führte auch die angeblich hohen Kosten der Vaccine an. Von viel größerer Bedeutung wäre evtl. die Warnung vor Schaffung von Virusverbreitern.

Die Regierung von Unterfranken hat dazu wie folgt Stellung genommen und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgenden Bericht vorgelegt:

"Seit dem Ausbruch der Tollwut im Februar 1954 im Landkreis Mellrichstadt wurden im Regierungsbezirk Unterfranken

bei 16 Hunden, 10 Katzen, 32 Rehen,
271 Füchsen, 8 Dachsen, 1 Marder

die Tollwut festgestellt.

Zur Bekämpfung der Tollwut wurden mit ME vom 21. 3. 1952 organisierte Jagden (Einzel- und Riegeljagden) sowie die Tötung des von der Seuche befallenen oder dieser verdächtigen Raubwildes (Füchse, Dachse, Iltisse, Marder und Wiesel) angeordnet und eine Prämie in Höhe von DM 12. -- je Stück als Entgelt für Material und Zeitaufwand, sowie für den Gewinnentgang gewährt. An Abschußprämien sind bisher seit Ausbruch der Tollwut ausbezahlt worden:

71. 256. -	DM	für	5 938 Füchse
10. 356. -	"	"	863 Dachse
9. 372. -	"	"	781 Iltisse
2. 928. -	"	"	244 Marder
37. 248. -	"	"	3 104 Wiesel.

Die Verbreitung der Tollwut erfolgt ausschließlich durch die Füchse. Die Regierung beabsichtigt daher die organisierten Jäger bzw. die staatl. Forstbeamten erneut zu einem vermehrten Abschuß der Füchse anzuhalten. Da bisher Tollwut bei Wieseln und Iltissen hier nicht nachgewiesen werden konnte und lediglich ein Fall bei einem Marder ermittelt wurde, wird um Entschließung gebeten, die Prämie für Füchse auf DM 20. -- zu erhöhen und die für Iltisse, Dachse, Marder und Wiesel auf DM 6. -- herabzusetzen.

Es ist zu erwarten, daß die Jägerschaft durch die Erhöhung der Prämie dem Abschuß der Füchse ein besonderes Augenmerk zuwendet und die Weiterverbreitung der Seuche dadurch wesentlich eingeschränkt wird".

Nur eine radikale Raubwildbekämpfung mit allen Mitteln kann der Tollwut im Walde den Boden entziehen (siehe Tabellen Seite 74, 75, 76, 77, 78).

Gelänge es, das Lyssa-Reservoir unter den Wildbeständen einzuengen, so verlöre die Wildtollwut zum Teil ihre Bedeutung. Das Virus der Wildtollwut könnte somit unter den Hundebeständen kaum mehr Fuß fassen. Eine totale Ausrottung der Füchse in den betroffenen Bezirken würde ein Glied in der Infektionskette - Fuchs - Dachs - Haustier (Hund und Katze) ausfallen lassen und die Tollwut müßte in absehbarer Zeit blind auslaufen. Infolge der Verkleinerung des Fuchsbestandes sind die Berührungs- und Infektionsmöglichkeiten so stark herabgesetzt, daß später einmal die gewisse Aussicht bestehen kann, der Seuche eines Tages Herr zu werden.

Die Veterinärpolizei hat das Verdienst, die Entstehung einer echten Tollwutepidemie unter den Hunden verhindert und damit die Hauptgefährdung des Menschen ausgeschaltet zu haben.

Raubwildabschüsse im Jahre 1954 des Reg. Bez. Unterfranken

		Tiere:	Dachse	Füchse	Iltise	Marder	Wiesel
Landkreis	1	Bad Kissingen	31	230	17	6	24
	2	Bad Neustadt a. S.	9	89	—	—	3
	3	Ebern	27	90	12	8	7
	4	Hammelburg	1	46	1	1	5
	5	Haßfurt	12	103	—	—	4
	6	Hofheim	38	205	6	3	45
	7	Karlstadt	1	80	1	—	3
	8	Königshofen i. Gr.	15	183	23	3	11
	9	Mellrichstadt	30	62	16	4	12
	10	Schweinfurt	23	182	7	7	43
		Einzel-Summe	187	1270	83	32	157
		Gesamt-Summe	1729				

Raubwildabschüsse im Jahre 1955 des Reg. Bez. Unterfranken

		Tiere:	Dachse	Füchse	Iltise	Marder	Wiesel
Landkreis	1	Bad Kissingen	22	174	43	9	188
	2	Bad Neustadt a. S.	2	26	6	7	3
	3	Brückenau	4	121	—	—	1
	4	Ebern	25	175	11	1	17
	5	Gemünden	57	237	6	5	28
	6	Hammelburg	22	230	22	7	68
	7	Haßfurt	23	142	17	4	47
	8	Hofheim	18	183	40	5	193
	9	Karlstadt	47	379	9	6	122
	10	Königshofen i. Gr.	14	123	36	8	31
	11	Lohr	3	15	—	—	—
	12	Mellrichstadt	5	53	38	6	44
	13	Schweinfurt	65	266	45	36	599
Stadtkreis	1	Kitzingen	—	—	—	—	4
	2	Schweinfurt	1	—	—	—	—
		Einzel-Summe	308	2124	273	94	1345
		Gesamt-Summe	4144				

Raubwildabschüsse im Jahre 1956 des Reg. Bez. Unterfranken

		Tiere:	Dachse	Füchse	Iltise	Marder	Wiesel
Landkreis	1	Alzenau	22	192	17	—	9
	2	Aschaffenburg	34	181	4	—	1
	3	Bad Kissingen	—	19	5	2	43
	4	Bad Neustadt a. S.	2	18	4	1	8
	5	Brückenau	1	4	—	—	2
	6	Ebern	36	190	36	19	23
	7	Gemünden	31	150	11	8	28
	8	Hammelburg	5	88	5	10	36
	9	Haßfurt	13	86	12	4	115
	10	Hofheim	17	86	35	6	316
	11	Karlstadt	47	354	26	8	118
	12	Kitzingen	—	41	—	—	1
	13	Königshofen i. Gr.	3	128	95	10	91
	14	Lohr	65	206	27	3	19
	15	Mellrichstadt	1	64	38	2	52
	16	Ochsenfurt	2	59	3	—	2
	17	Schweinfurt	29	262	46	25	647
	18	Würzburg	54	184	7	5	4
Stadtkreis	1	Kitzingen	—	7	—	—	—
	2	Würzburg	4	23	—	2	—
		Einzel - Summe	366	2342	371	105	1515
		Gesamt-Summe	4699				

Raubwildabschüsse im Jahre 1957 des Reg. Bez. Unterfranken

		Tiere:	Dachse	Füchse	Iltise	Marder	Wiesel
Landkreis	1	Alzenau	20	103	30	8	21
	2	Aschaffenburg	62	350	12	3	21
	3	Bad Kissingen	9	196	22	13	53
	4	Bad Neustadt a.S.	–	106	15	4	27
	5	Brückenau	1	37	1	–	14
	6	Ebern	13	114	31	1	53
	7	Gemünden	52	198	21	10	66
	8	Gerolzhofen	3	35	2	1	6
	9	Hammelburg	1	32	5	–	–
	10	Haßfurt	1	49	6	2	38
	11	Hofheim	7	104	38	12	182
	12	Karlstadt	66	481	55	26	341
	13	Kitzingen	16	190	8	8	23
	14	Königshofen i. Gr.	9	130	129	25	284
	15	Lohr	46	178	5	2	36
	16	Marktheidenfeld	108	308	8	4	25
	17	Mellrichstadt	12	168	81	16	137
	18	Miltenberg	23	193	3	3	7
	19	Obernburg	98	225	4	3	14
	20	Ochsenfurt	31	255	23	10	14
	21	Schweinfurt	43	373	75	40	773
	22	Würzburg	79	408	17	9	38
Stadtkreis	1	Aschaffenburg	6	6	–	–	–
	2	Kitzingen	3	42	–	–	–
	3	Schweinfurt	–	1	–	–	–
	4	Würzburg	1	30	–	2	–
		Einzel-Summe	710	4312	591	202	2173
		Gesamt-Summe	7988				

Raubwildabschüsse im 1. Halbjahr 1958 des Reg. Bez. Unterfranken

		Tiere:	Dachse	Füchse	Iltis	Marder	Wiesel
Landkreis	1	Alzenau	17	35	11	3	14
	2	Aschaffenburg	31	205	18	6	34
	3	Bad Kissingen	13	109	28	11	75
	4	Bad Neustadt a. S.	1	17	4	2	39
	5	Brückenau	1	25	4	–	1
	6	Ebern	7	82	31	10	45
	7	Gemünden	19	62	12	7	26
	8	Gerolzhofen	—	11	—	—	1
	9	Hammelburg	1	5	—	1	1
	10	Haßfurt	11	116	37	8	79
	11	Hofheim	6	89	34	3	144
	12	Karlstadt	22	226	35	18	318
	13	Kitzingen	10	53	2	2	5
	14	Königshofen i. Gr.	3	34	38	7	79
	15	Lohr	11	57	4	4	18
	16	Marktheidenfeld	50	247	24	4	56
	17	Mellrichstadt	–	21	16	5	29
	18	Obernburg	36	163	3	2	4
	19	Ochsenfurt	12	108	9	4	18
	20	Schweinfurt	17	250	52	30	475
	21	Würzburg	7	115	21	5	30
		Einzel-Summe	275	2030	383	132	1491
		Gesamt-Summe	4311				

F. STELLUNGNAHME DER FORSTBEHÖRDE UND DER JÄGER

Was sagten die Forstbehörde und die Jägerschaft zum Abschuß des Raubwildes? Zunächst gingen beide nur zögernd an die Durchführung der gestellten Aufgabe, das Raubwild niederzuhalten. Sahen sie doch gerade im Fuchs einen wertvollen Helfer, die natürliche Polizei des Waldes.

Die Forstbehörde hat jedoch laut Jagdgesetz ebenso die Aufgabe, den Wildbestand nach Möglichkeit vor Seuchen zu schützen.

Die beiliegende Tabelle (1954) läßt ersehen, welches Ergebnis bei den Raubwildabschüssen erzielt wurde. Als im folgenden Jahr 1955 die Tollwut trotz aller Bekämpfungsmaßnahmen besorgniserregend anstieg und weitere Landkreise überflutete (siehe Seuchengeschehen 1955), wurde die bedrohliche Lage erkannt und nunmehr erfolgte mit Nachdruck die Jagd auf das Raubwild, was an den Abschußziffern der folgenden Jahre zu erkennen ist.

G. DIE GEFAHR FÜR DEN MENSCHEN UND DIE SCHUTZIMPFUNG

Aus einer Jahrhunderte alten Erfahrung weiß man, daß die Gefährdung des Menschen am häufigsten durch Hunde und Katzen erfolgt. Auch im gegenwärtigen Seuchengeschehen beweist das nachfolgend angeführte Zahlenmaterial diese Tatsache; erst in zweiter Linie, ungefähr in einem Viertel der Fälle erfolgte die Gefährdung durch Wildtiere. In enger Zusammenarbeit mit der Gesundheitsbehörde wurden die betroffenen Personen in die Wutschutzstationen eingewiesen. Im Regierungsbezirk Unterfranken mußten sich in der Zeit vom 11. 2. 1954 bis heute 98 Personen der Impfbehandlung unterziehen. Es kann erfreulicherweise berichtet werden, daß im gegenwärtigen Seuchengeschehen in ganz Bayern bis heute kein einziger Erkrankungsfall eines Menschen bekannt und kein Menschenleben zu beklagen ist.

Zahl der durch kranke oder verdächtige Tiere verletzten Personen in Bayern in der Zeit vom 11.3.1951-30.3.1958

	Menschen gebissen oder gefährdet	
durch Hunde	38	
Katzen	121	159
Rehe	8	
Füchse	23	
Dachse	4	
Marder	2	
Iltisse	1	38
		197

Übersicht über
den Reg. Bez. Unterfranken a) durch kranke oder verdächtige Tiere verletzt
b) zur Schutzimpfung eingewiesen

	1954		1955		1956		1957		1958	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1. Alzenau	-	-	-	-	3	3	1	1	-	-
2. Bad Kissingen	1	1	13	11	-	-	-	-	3	3
3. Bad Neustadt/Saale	-	-	4	10	-	-	1	1	-	-
4. Brückenau	-	-	6	6	-	1	2	2	-	-
5. Gemünden	-	-	2	2	-	-	-	5	-	-
6. Hofheim	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-
7. Karlstadt	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
8. Kitzingen	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
9. Königshofen i. Gr.	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-
10. Lohr	-	-	-	-	-	-	6	3	-	-
11. Mellrichstadt	-	-	17	17	-	-	5	5	-	-
12. Schweinfurt	1	1	8	8	-	-	-	-	-	-
13. Würzburg	-	-	-	-	-	7	2	6	-	-
14. Kitzingen-Stadt	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
	2	2	52	56	3	13	17	24	3	3

a = 77 Personen, b = 98 Personen

Trotz einer umfassenden Aufklärung der Bevölkerung ereigneten sich in jüngster Zeit folgende Fälle:

Kinder spielen mit einem Fuchs, der durch die Straßen torkelt.

Ein Mann fängt ein Reh, welches jede Scheu vor dem Menschen verloren hatte, und streichelt es.

Ein alter, erfahrener Jäger nimmt einen verendet aufgefundenen Fuchs mit und hängt ihn in einem Schulhof auf. Beide Tiere waren nach der mikroskopischen Gehirnuntersuchung tollwutpositiv.

Aus diesen Vorkommnissen folgert die Erkenntnis über die Notwendigkeit, auch weiterhin immer und immer wieder die Bevölkerung durch Aufklärung und Ausschreibungen in den Tageszeitungen zu belehren.

Z U S A M M E N F A S S U N G

Epizootologische Erhebungen und Untersuchungen über den Verlauf der Tollwut im Regierungsbezirk Unterfranken in der Zeit vom 11. 2. 1954 - 30. 6. 1958 vermitteln das folgende Bild:

Die Tollwut nahm 1954 im Landkreis Mellrichstadt (Grenzgebiet) ihren Ausgang, sie wurde von Tieren aus dem russisch besetzten Teil Deutschlands eingeschleppt. Der Main, ein natürlicher Riegel, konnte die Seuche in ihrer Ausbreitung nicht hindern, doch blieben der Lkr. Miltenberg wie die Stadtkreise Aschaffenburg und Schweinfurt bis heute tollwutfrei. Der Verlauf der Seuchenkurve war bis 1955 stark ansteigend, in den Jahren 1956 - 1958 abfallend, doch hat die Seuche das Bestreben, sich weiter nach dem Westen auszubreiten. Seit dem ersten Auftreten der Tollwut in Bayern (1951) bis 1. 4. 1958 wurden 2489 Wildtiere und 914 Haustiere an der Bayer. Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleißheim auf Tollwut untersucht. In 1402 Fällen und zwar bei 1209 Wildtieren und 193 Haustieren wurde Tollwut nachgewiesen. Die Einsendungen aus dem Regierungsbezirk Unterfranken belaufen sich vom 11. 2. 1954 - 1. 7. 1958 auf 811, sie betreffen 662 Wildtiere und 149 Haustiere. Von den positiv ermittelten Fällen entfallen auf den Fuchs in Bayern 83, 87 %, im Regierungsbezirk Unterfranken 86, 6 %, demgegenüber ist die Verseuchung des Rehbestandes als relativ gering anzusprechen.

Planmäßig durchgeführte Untersuchungen von Reh- und Hasengehirnen aus tollwutgefährdeten Gebieten hatten ein für Tollwut negatives Ergebnis. Dieses beweist, daß das in der freien Wildbahn gesund erscheinende und waidmännisch erlegte Wild ohne neu einzubauende Überwachungsmaßnahmen in die Wildbrethandlungen gelangen kann. Diese Auffassung wird auch durch die Tatsache erhärtet, daß Tollwutinfektionen des Menschen in und über Wildbrethandlungen in keinem Falle beobachtet worden sind.

Zur Bekämpfung der Tollwut wurden an Abschußprämien im Regierungsbezirk Unterfranken insgesamt

DM 254 452. --

ausbezahlt. Diese Summe verteilt sich auf

71 256. -	DM	für	5 938 Füchse
10 356. -	"	"	863 Dachse
9 372. -	"	"	781 Iltisse
2 928. -	"	"	244 Marder und
37 248. -	"	"	3 104 Wiesel.

Da die Verbreitung der Tollwut vornehmlich durch den Fuchs erfolgt, - die Ver-

seuchung des Rehbestandes ist nur geringfügig - wird empfohlen, die Abschußprämie für den Fuchs zu erhöhen. Nachdem es gelungen ist, die Wildtollwut von den Haustierbeständen fast völlig fernzuhalten, wird in dem vermehrten Abschuß der Füchse der Schlüssel zur Tilgung der Tollwut gesehen.

Das klinische Bild der einzelnen Tollwutfälle und die angewandten diagnostischen Untersuchungsverfahren werden beschrieben, desgl. die Maßnahmen im Hinblick auf die Fleischbeschau, die Stellungnahme der Forstbehörde und der Jäger sowie die Notwendigkeit der anhaltenden Belehrung der Bevölkerung.

Die angewandten vet. pol. Maßnahmen werden dargelegt, sie haben sich bewährt, Erkrankungen der Menschen an Tollwut wurden in Bayern im laufenden Seuchengang nicht beobachtet.

Ein umfangreiches statistisches und Kartenmaterial erläutern die Arbeit.

LITERATURVERZEICHNIS

1. Adam: Die Veterinärpolizei
Palm München 1862

2. Brandenburg, H.: Zum diagnostischen Tierversuch auf Tollwut
Zbl. f. Bakt. I Org., 159, 23 (1952)

3. Bulling, E.: Die Komplementbindungsreaktion als Hilfsmittel für die Tollwutdiagnostik
Zentralblatt f. Bakt., Parasitenkunde, Infektionskrankheiten und Hygiene. I Org., 169, 176 (1957)

4. Christl, H.: Die Tollwut im bayerischen Grenzgebiet, eine Nachkriegserscheinung.
Vet. Diss. München 1955

5. Bärwald, G.: Über den Schnellnachweis der Tollwut im Laboratorium in Schleswig-Holstein
Vet. Diss. Giessen 1953

6. Delafond: Handbuch der Veterinär-Sanitätspolizei
Groos, Karlsruhe 1839

7. Doerr, R.: in Doerr-Hallauer, Handbuch der Virusforschung
I. Erg. Band, 169, Springer Verlag, Wien 1944

8. Falke, D. u. Uhlmann, W.: Zur Frage der serologischen Tollwutdiagnose mit Hilfe des Komplementbindungs-Testes.
Mhefte f. Tierhlkde., 9, H 8 254 (1957)

9. Griem, W.: Die Verwendung der weißen Maus zur Tollwutdiagnose
Mhefte f. Vet. Med., 13, 267 (1953)

10. Hagen, B. von: Lyssa. Eine medizinisch geschichtliche Interpretation
Fischer Jena 1940

11. Harms, F. u. Holigk, W.: Zur Tollwutdiagnostik
Mhefte f. Vet. Med. 8, 301 (1953)

12. Hecke, F.: Erfahrungen mit der Wutschutzimpfung der Hunde in Österreich
Arch. exp. Vet. Med. VI Beiheft 119 (1952)

13. Hein, E.: Das gegenwärtige Tollwutvorkommen und seine Bekämpfung in Bayern.
Sonderdruck d. Bayer. Ärzteblatt Heft 3, 1954

14. Hell, H.: Aktuelle Wutprobleme
Wiener tierärztl. Wschr. 41, 1 (1954)

15. Hjortlund, S.R.: Die ansteckenden Hundekrankheiten in Grönland
Ref. Jber. Vet. Med. 3, 42 (1908)

16. Horn, M.: Über die Tollwut in Niedersachsen im Jahre 1951
Vet. Diss. Hannover 1953

17. Hutter, K.: Bekämpfung der Tollwutepizootie des Jahres 1953 im Bezirk Erfurt
Mhefte f. Vet. Med., 10, 603 (1955)

18. Hutyra-Marek-Manninger: Spez. Pathologie u. Therapie der Haustiere
9. Aufl. Fischer Jena 1952

19. Iwanow, L.: Die Lyssa, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Ausbreitung in Bulgarien
Vet. Diss. Leipzig 1953

20. Klapötke, E.: Die Tollwut in "Die Viruskrankheiten der landwirtschaftlichen Nutztiere
H. Röhrer, Dtsch. Bauernverlag, Berlin 1953

21. Koch, J.: Abschnitt: Lyssa in Kolle-Kraus-Uhlenhut: Handbuch d. pathogenen Mikroorganismen
Bd. VII, 547 Fischer Jena 1929

22. Koch, J.: Die Wuterkrankungen in Deutschland nach dem Kriege
Klin. Wschr., 18, 650 (1923)

23. Kreisel, H.: Beiträge zur Geschichte der Tollwut
Vet. Diss. Jena 1944

24. Ohder, H.: Ein Beitrag zur Lyssa-Diagnose
Berl. u. Münch. Tierärztl. Wochenschrift, 67, 85 (1954)

25. Paarmann, E.: Tollwutstudien
Tierärztl. Umschau, 10, 153 (1955)

26. Paarmann, E.: Tollwut im Hinblick auf Fleischbeschau und Lebensmittelüberwachung
Deutsch. Tierärztl. Wschr., 62, 30 (1955)

27. Pitschke, H.: Verlauf der Tollwut in Thüringen 1952 - 1955
Mhefte f. Vet. Med., 11, 511 (1956)

28. Regierung von Unterfranken: Regierungs-Amtsblatt 1956

29. " Monatl. Tollwutberichte 1954 - 1958

30. Reinke, R.: Untersuchungen über den Nachweis latenter Lyssa-Infektion bei Muriden. Vet. Diss. Hannover 1957

31. Röhm, Albert: Seuchenkarte der Tollwut für das Deutsche Reich Vet. Diss. Hannover 1942

32. Schaaf, J., Weidlich, N. u. Sturm, G.: Beitrag zur Diagnose und Differentialdiagnose der Tollwut Mhefte f. Tierhlkde., 8, 111 (1956)

33. Schellner, H., Härtl, J. u. Osthoff, F.: Die Tollwut in Bayern in den Jahren 1951 - 1954 Mhefte f. Tierhlkde., 6, 241 (1954)

34. Schellner, H.: Grenzen der Schutzmaßnahmen gegen Tollwut. Sonderdr. aus "BJV-Mitteilungen des Bayer. Jagdschutz- und Jägerverbandes. Nr. 6 (1957)

35. Schoop, G.: Über den derzeitigen Tollwutseuchenzug. Zschr. Hyg., 138, 415 (1954)

36. " Lyssa unter den Füchsen und anderem Wild Mhefte prakt. Tierhlkde., 2, 65 (1950)

37. Standfuß, R.: Die Tollwut, ihre derzeitige Verbreitung und Bekämpfung. Münch. Med. Wschr., 97, 1370 (1955)

38. Starke, G. u. Winkler, Chr.: Der derzeitige Tollwutseuchenzug in der DDR. Das deutsche Gesundheitswesen 1067 (1955)

39. Wolff-Zettl: Veterinärvorschrift in Bayern, Bd. I Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm München 1952

40. Wyrsykowsky: Zit. n. Ostertag, Handbuch der Fleischbeschau Stuttgart 1904

41. Zunker, M.: Neue Tollwutprobleme Berliner Gesundheitsblatt 138 (1955)

42. Schellner, H.: Gibt es auch nicht menschenpathogene Tollwutstämme, Fortschritt der Medizin, 76, 437 (1958)

Es ist mir ein Bedürfnis, an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Schellner, Direktor der Bayer. Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleißheim für die Überlassung des Themas, für freundliche Anregungen und Weisungen und für die Annahme der abgeschlossenen Arbeit herzlichst zu danken.

L E B E N S L A U F

Fritz Niklas, geb. am 16. Juni 1913 in Nördlingen. Dritter Sohn des Metzgermeisters Wilhelm Niklas und seiner Ehefrau Friederike, geb. Niklas.

Von 1919 - 1923 Besuch der Volksschule.
Von 1923 - 1929 Besuch der Realschule.
Von 1929 - 1932 Besuch der Luitpold-Oberrealschule in München (Reifezeugnis).

Beginn des Studiums an der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München bis zur Ablegung der tierärztlichen Vorprüfung.

1936: Tierärztliche Prüfung nach dem Studium an der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

10. März 1937: Bestallung als Tierarzt.

Bis zur Niederlassung als prakt. Tierarzt in Donauwörth im Dezember 1937 Assistent bei Herrn Dr. Stolch, Nördlingen.

Eheschließung Dezember 1938 mit Frl. Nestmeier aus Donauwörth. Kinder: Renate und Fritz.

Kriegsdienst als Stabsveterinär von Beginn bis Ende des Krieges bei der 212. Inf. Div.

1940: Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst.

Nach Rückkehr aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft im Juni 1946 Praxisausübung bis 1. Oktober 1957.

Ab 1. Oktober 1957 Regierungsveterinärassessor an der Regierung von Unterfranken. Seit dieser Zeit Bearbeitung vorliegender Dissertation.